

Internationale Rennrodelordnung

Naturbahn

§ 1	Grundsatzbestimmungen	3
§ 2	FIL-Wettbewerbe, Vergabe	4
	1. FIL-Wettbewerbe.....	4
	2. Vergabe von FIL-Meisterschaften und Internationalen Wettbewerben.....	5
§ 3	Disziplinen, Wertungsdurchgänge, Zulassung, Bewertungen	5
	1. Disziplinen	5
	2. Wertungsdurchgänge.....	6
	3. Teilnahmeberechtigung	6
	4. Altersklassenbestimmungen	7
	5. Startreihenfolge	7
	6. Zulassung zum Training	7
	7. Zulassung zum Wettbewerb	8
	8. Bewertungen	8
§ 4	Rennleitung, Jury, Technische Delegierte, Internationale Kampfrichter	9
	1. Rennleitung	9
	2. Jury.....	10
	3. Technische Delegierte	10
	4. Zusammenarbeit zwischen der Jury und den Technischen Delegierten.....	11
	5. Internationale Kampfrichter	11
§ 5	Sportgerät und Ausrüstung	12
	1. Allgemeine Bestimmungen über das Sportgerät	12
	2. Allgemeine Bestimmungen über die Ausrüstung	15
§ 6	Medizinischer Dienst	15
	1. Grundsatzbestimmungen	15
	2. Zuständigkeiten	16
	3. Abtransport von Verletzten	16
§ 7	Werbung	16
	1. Geltungsbereich, Messverfahren	16
	2. Rennkleidung	16
	3. Schutzhelme	17
	4. Brille	17
	5. Mütze, Stirnband, sonstige Kopfbedeckung	17
	6. Startnummernleibchen	17
	7. Rennschuhe	17
	8. Handschuhe.....	17
	9. Rennrodel	18
	10. Athlet.....	18
	11. Nicht zugelassene Werbung	18
§ 8	Training, Abwaage	18
	1. Internationale Trainingslehrgänge	18
	2. Offizielles Training	18
	3. Kontrollgeräte.....	19

§ 9	Wettbewerbsvorbereitung	19
	1. Nennungen	19
	2. Nenngeld	20
	3. Auslosung.....	20
§ 10	Rennablauf, Resultate	21
	1. Start	21
	2. Kontrollen am Start	22
	3. Fahrregeln, allgemeine Festlegungen.....	23
	4. Ziel	24
	5. Zeitnehmung	24
	6. Resultate.....	24
§ 11	Proteste.....	25
	1. Protestgrund	25
	2. Vorgang.....	25
	3. Erledigung.....	25
§ 12	Titelvergabe, Siegerehrung	26
	1. Titel bei WM	26
	2. Titel bei Kontinentalen Meisterschaften.....	26
	3. Titelvergabe bei Reduzierung der Rennläufe.....	27
	4. Urkunden (Diplome)	27
	5. Medaillen	27
	6. Abzeichen für Wettkämpfer und Funktionäre	27
	7. Ehrengaben und Erinnerungsgeschenke	27
	8. Siegerehrung und Abschluss der Veranstaltung	27
§ 13	Schlussbestimmungen	28
 Anlagen:		
	1. Reglement für Naturrodelbahnen.....	30
	2. Ausbildungsvorschriften für Internationale Kampfrichter	34
	3. Parallelbewerb.....	37
	4. Muster für Deckblatt.....	43
	5. Regelung der Rechte für audiovisuelle Medien	44
	6. Hornschlitten	46

§ 1 Grundsatzbestimmungen

- 1.1 Die Internationale Rennrodelordnung Naturbahn (IRO Naturbahn) enthält die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung aller Wettbewerbe des Rennrodelsportes auf Naturbahn im Rahmen von Meisterschaften und internationalen Wettbewerben der FIL. Sie gilt ebenfalls für die Rennrodelwettbewerbe bei Olympischen Winterspielen (OWS) und auch für *Hornschlittenwettbewerbe*.
- 1.2 Der Veranstalter und die Organisatoren sowie die teilnehmenden Nationen, Sportvereine, Mannschaften, Athleten, Kampfrichter und alle eingesetzten Helfer sind verpflichtet, bei der Durchführung von Wettbewerben auf Naturbahn im Rahmen von OWS, FIL-Meisterschaften und internationalen Wettbewerben das nachfolgende Reglement einzuhalten und anzuwenden, soweit nicht Bestimmungen des IOC, der Statuten der FIL oder Beschlüsse der FIL-Organe entgegenstehen.
- 1.3 An allen FIL-Wettbewerben können die von den Nationalen Föderationen (NFs) gemeldeten Athleten teilnehmen, sofern sie über eine gültige Lizenz verfügen. Die Lizenzen werden von der jeweiligen NF im Auftrag der FIL ausgestellt und für jede Saison neu vom Präsidenten der jeweiligen NF bzw. einer von ihm beauftragten Person unterzeichnet. Mit der Unterschrift des NF-Beauftragten ist zu bestätigen, dass der Athlet
- Mitglied seines Verbandes oder eines ihm angeschlossenen Vereins ist,
 - für die Ausübung des Rennrodelsportes auch im Ausland versichert ist,
 - über ein ärztliches Attest verfügt, welches auf Grund einer in den letzten 12 Monaten durchgeführten Untersuchung – sowie im Falle einer ernsthaften Verletzung zusätzlich durchgeführten Nachuntersuchung – bestätigt, dass er aus sportmedizinischer Sicht für den Rennrodelsport tauglich ist, und
 - ein Grundtraining absolviert hat, welches erwarten lässt, dass der Athlet die für die Wettkämpfe und die offiziellen Trainings vorgesehenen Rennstrecken sicher durchfahren kann.
- Die Lizenz wird erst nach der schriftlichen Erklärung des Athleten wirksam, dass er die Statuten und Ordnungen der FIL, insbesondere auch die IRO und die Rechts- und Verfahrensordnung der FIL als für sich verbindlich anerkennt und vom Inhalt der Bestimmungen Kenntnis genommen hat. Die Lizenz ist zu Beginn eines jeden Wettbewerbs dem Rennleiter vorzulegen.
- Der mit der Durchführung von FIL-Wettbewerben beauftragte Ausrichter ist verpflichtet, für dessen gesamte Dauer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungsumfang durch schriftliche Vereinbarung zu regeln ist. Jegliche Haftung der FIL wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Alle NFs sind berechtigt, sich um die Durchführung von FIL-Meisterschaften und internationalen Wettbewerben nach den Bestimmungen der IRO Naturbahn zu bewerben. Mit Einreichung ihrer Bewerbung unterwirft sich die jeweilige NF den Bestimmungen der IRO Naturbahn und allen sonstigen FIL-Ordnungen. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann wirksam, wenn diese von den nach den Statuten zuständigen FIL-Organen ausdrücklich genehmigt worden sind. Bei Widersprüchen zwischen dem Text der IRO Naturbahn und dem Text anderer FIL-Ordnungen oder Anweisungen der FIL-Organe sind die Bestimmungen der IRO Naturbahn maßgeblich, soweit sich nicht aus vorangegangenen Bestimmungen der FIL-Statuten etwas anderes ergibt.
- 1.5 Athleten, Offizielle der FIL und der Nationalen Föderationen, Ärzte, Trainer, Betreuer und sonstige Teilnehmer am Rennrodelsport sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb von Wettbewerben den FIL Anti-Doping Code einzuhalten.

- 1.6 Der in der IRO Naturbahn angeführte Begriff "Athlet" steht sowohl für weibliche als auch männliche Wettbewerbsteilnehmer.
- 1.7 Das Sportjahr der FIL beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni nächsten Jahres.
- 1.8 Verstöße gegen die Bestimmungen der IRO Naturbahn ziehen Disqualifikationen und/oder andere Sanktionen nach sich, die in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegt sind.

§ 2 FIL-Wettbewerbe, Vergabe

1. FIL-Wettbewerbe

- 1.1 Rennrodelwettbewerbe bei Olympischen Winterspielen
- 1.2 FIL-Meisterschaften - Turnus
- 1.2.1 Weltmeisterschaften (WM) - in ungeraden Jahren
- 1.2.2 Weltmeisterschaften für Junioren (WJM) - in geraden Jahren
- 1.2.3 Kontinentale Meisterschaften - in geraden Jahren
- Ausnahme: Nordamerikanische Meisterschaften - jährlich
- 1.2.4 Kontinentale Meisterschaften für Junioren - in ungeraden Jahren
- 1.2.5 *Kontinentale Meisterschaften für Hornschlitten* - in ungeraden Jahren
(nur Rennschlitten)

Die Meisterschaften werden fortlaufend – auch bei Ausfall einer ausgeschriebenen Meisterschaft – nummeriert:

16. WM 2007
5. WJM 2006
21. EM 2006
29. EJM 2007
7. EM-HS 2007

- 1.3. Internationale Wettbewerbe
- 1.3.1 Weltcup (WC) – mindestens 5 Rennen
 - 1.3.1.1 Doppel-Weltcups sind in Ausnahmefällen möglich. Ein Parallelbewerb ist möglich.
 - 1.3.1.1 Die Anzahl der Wettkämpfe, die Austragungsorte sowie die Termine werden durch die Sportkommission vorgeschlagen und von der Exekutive bestätigt.
 - 1.3.1.2 Bei allen Weltcups sind die durch die NFs an die Organisatoren gemeldeten Athleten teilnahmeberechtigt, wenn die vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten werden (siehe § 3).
 - 1.3.1.3 Kostenzuschuss
 - 1.3.1.3 Die FIL gewährt bei jedem Weltcup einen Aufenthaltskostenzuschuss für maximal zwei Athleten pro NF.
- 1.3.2 Interkontinentalcup
 - 1.3.2.1 Die Anzahl der Wettbewerbe, die Austragungsorte sowie die Termine werden durch die Sportkommission vorgeschlagen und von der Exekutive bestätigt.
 - 1.3.2.2 Grundsätzlich soll der Interkontinentalcup zur Förderung der aufstrebenden Talente im Naturbahn-Rennrodelsport dienen.
 - 1.3.2.3 Bei allen Interkontinentalcup-Wettbewerben sind alle durch die NFs, deren Landesverbände bzw. Vereine an die Organisatoren gemeldeten Athleten teilnahmeberechtigt, wenn die vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten werden (siehe § 3).

- 1.3.3 FIL-Jugendspiele
1.3.3.1 Bei den FIL-Jugendspielen sind alle durch die NFs, deren Landesverbände bzw. Vereine an die Organisatoren gemeldeten Athleten teilnahmeberechtigt, wenn die vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten werden (siehe § 3).
1.3.3.2 Die Dauer der Veranstaltung ist auf 3 Tage zu beschränken.
1.3.4 Sonstige Internationale Wettbewerbe
Internationale Wettbewerbe sind Wettbewerbe, an denen Athleten aus mindestens zwei NFs teilnehmen.

2. Vergabe von FIL-Meisterschaften und Internationalen Wettbewerben

- 2.1 Der Kongress vergibt max. 4 Jahre im voraus die Meisterschaften der FIL.
Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag der NFs.
Der Antrag muss 8 Wochen vor dem Kongress beim Präsidenten der FIL vorliegen.
2 Jahre vor der Meisterschaft muss entweder die Homologierungsbestätigung der Bahn oder ein positives Gutachten des Vorsitzenden der Technischen Kommission Naturbahn der Exekutive vorgelegt werden.
Wird eine der obgenannten Bestimmungen nicht erfüllt, kann der Wettbewerb einem anderen Veranstalter zugesprochen werden.
- 2.2 Die Exekutive vergibt auf Antrag der NFs bzw. in Abstimmung mit ihnen, zwei Jahre im voraus die WCs (nachdem die Homologierungsbestätigung vorhanden ist).
- 2.3 Die Termingestaltung des IC-Cups sollte identisch mit dem Weltcupkalender sein.
- 2.4 Alle anderen FIL-Wettbewerbe werden durch die Exekutive bestätigt.

§ 3 Disziplinen, Wertungsdurchgänge, Zulassung, Bewertungen

1. Disziplinen

Meisterschaften und Wettbewerbe werden in folgenden Disziplinen ausgetragen:

- Damen - Einsitzer
- Herren - Einsitzer
- Doppelsitzer
- Mannschaftsbewerb bei FIL-Meisterschaften
Zu einer Mannschaft gehören: 1 Dame, 1 Herr, 1 Doppelsitzer
Am Mannschaftswettbewerb dürfen nur vollständige Mannschaften teilnehmen.
Mannschaften die nicht vollständig sind, können sich zu einer kompletten Mannschaft zusammenschließen.
Ausnahmen:
 - Eine NF darf sich nicht mit einer anderen NF zusammenschließen, wenn sie während des offiziellen Trainings für diese Veranstaltung genug eigene Athleten für eine volle Mannschaft hatte.
 - Jede NF hat die Möglichkeit, zwei volle Mannschaften zu stellen.
 - Eine NF, die keine eigene Mannschaft stellt, kann nicht mit Athleten in mehr als einer Mannschaft vertreten sein.

Über die Durchführung des Mannschaftswettbewerbes vor oder nach den Einzelwettbewerben entscheidet der Organisator.

Bei Austragung vor den Einzelwettbewerben erhalten die Athleten, die nicht am Mannschaftswettbewerb teilgenommen haben, einen zusätzlichen Trainingslauf.

2. **Wertungsdurchgänge**

	Einsitzer	Doppel	<i>Hornschlitten</i>
WM / WJM	3	2	-
Kontinentale Meisterschaften	3	2	3
Internationale Wettbewerbe	2	2	3

Die Pause zwischen den Einsitzerläufen muss mindestens 45 Minuten und jene zwischen dem 1. und 2. Lauf Doppelsitzer mindestens 60 Minuten betragen.

3. **Teilnahmeberechtigung**

	Damen	Herren	Doppelsitzer
3.1 Weltmeisterschaften	4	6	3
3.2 Kontinentale Meisterschaften	4	6	3
3.3 <i>Europameisterschaften (Hornschlitten)</i>	5	15	

Ausnahme: Nordamerikanische Meisterschaften ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl.

Bei Welt- und Kontinentalen Meisterschaften sind die Titelträger zusätzlich startberechtigt (im Doppelsitzer nur in der Besetzung, die den Titel errungen hat).

3.4 Bei kontinentalen Meisterschaften können alle Nationen starten, aber nur Angehörige des Veranstalterkontinents können die Plätze 1 bis 3 erringen. Es sind daher getrennte Ergebnislisten anzufertigen.

3.5 Weltcup-Teilnehmerzahlen:
Damen Einsitzer: 4
Herren Einsitzer: 6
Doppelsitzer: 3

3.6 Interkontinentalcup-Teilnehmerzahlen:
Es gibt keine Beschränkung der Teilnehmerzahlen für:
- Damen Einsitzer
- Herren Einsitzer
- Junioren Einsitzer weiblich und männlich
- Jugend Einsitzer weiblich und männlich
- Doppelsitzer Junioren
- Doppelsitzer Allgemeine Klasse
Schülerklasse ist nicht teilnahmeberechtigt.

3.7 FIL-Jugendspiele-Teilnehmerzahlen:
Es gibt keine Beschränkung der Teilnehmerzahlen für:
- Schüler I Einsitzer
- Schüler II Einsitzer
- Jugend I Einsitzer
- Jugend II Einsitzer

4. Altersklassenbestimmungen

4.1 FIL-Wettbewerbe werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:

- Schüler I
- Schüler II
- Jugend I
- Jugend II
- Junioren I
- Junioren II
- Allgemeine Klasse

4.2 Geburtsjahrgänge für die einzelnen Altersklassen:

Schüler I	Mindestalter	Jahr der Austragung - 7
Schüler I	Höchstalter	Jahr der Austragung - 8
Schüler II	Mindestalter	Jahr der Austragung - 9
Schüler II	Höchstalter	Jahr der Austragung - 10
Jugend I	Mindestalter	Jahr der Austragung - 11
Jugend I	Höchstalter	Jahr der Austragung - 12
Jugend II	Mindestalter	Jahr der Austragung - 13
Jugend II	Höchstalter	Jahr der Austragung - 14
Junioren I	Mindestalter	Jahr der Austragung - 15
Junioren I	Höchstalter	Jahr der Austragung - 17
Junioren II	Mindestalter	Jahr der Austragung - 18
Junioren II	Höchstalter	Jahr der Austragung - 20
Allgem. Klasse	Mindestalter	Jahr der Austragung - 21

(Mindestalter und Höchstalter = Geburtsjahrgänge)

Bei einem Anfang der Saison (01.07. - 31.12.) stattfindenden Wettbewerb ist der Athlet bereits dem Jahrgang zuzuteilen, der sich für ihn bei einem Wettbewerb ab dem nächstfolgenden 1. Januar ergibt.

4.3 Bei Meisterschaften und Internationalen Wettbewerben der Allgemeinen Klasse müssen die Athleten das Mindestalter (Jahr der Austragung minus 15) erfüllen.

5. Startreihenfolge

5.1 Vor der Auslosung oder Startnummernzuteilung ist die Startreihenfolge der einzelnen Disziplinen bzw. Klassen festzulegen:

- 5.1.1
- Damen - Einsitzer
 - Herren - Einsitzer
 - Doppelsitzer

5.1.2 *Hornschlitten:*

- *Damen - Rennschlitten*
- *Herren - Rennschlitten*

6. Zulassung zum Training

Ein Athlet wird zum Training zugelassen, wenn

- der Athlet im Laufe des Sportjahres nicht schon für eine andere Nation gestartet ist,
- die gültige Lizenz vorgelegt wird,
- die Altersklassenbestimmungen eingehalten werden.

Bei Meisterschaften und Weltcups dürfen zu den unter § 3.3.5 genannten Athleten noch zusätzlich ein Athlet pro Einzeldisziplin sowie ein zusätzliches Doppelsitzerpaar starten. Alle Teilnehmer im Doppelsitzer können einen Trainingslauf als Einsitzer absolvieren.

7. Zulassung zum Wettbewerb

Ein Athlet erhält die Startberechtigung, wenn er am Training teilgenommen hat und an diesem Wettbewerb nicht als Funktionär tätig ist.

8. Bewertungen

8.1 Weltcup

8.1.1 Grundsätzlich werden 6 Wettbewerbe pro Saison durchgeführt, wobei auch Doppel-Weltcups und ein Parallelbewerb erlaubt sind.

Bei Durchführung von nur 5 Weltcups gibt es kein Streichresultat.

Bei Durchführung von 6 Weltcups gibt es ein Streichresultat (fehlende Teilnahme an einem Weltcup gilt als Streichresultat).

Bei Doppelsitzern werden Mannschaften gewertet. Wenn ein Doppelsitzer-Athlet mit einem neuen Athleten startet, wird diese Mannschaft neu gewertet.

8.1.2. Für die in einem Weltcup erzielten Ergebnisse werden folgende Punktzahlen pro Wettbewerb zugeteilt:

Damen / Herren / Doppelsitzer:

1. Platz	100 Punkte	15. Platz	26 Punkte	29. Platz	12 Punkte
2. Platz	85 Punkte	16. Platz	25 Punkte	30. Platz	11 Punkte
3. Platz	70 Punkte	17. Platz	24 Punkte	31. Platz	10 Punkte
4. Platz	60 Punkte	18. Platz	23 Punkte	32. Platz	9 Punkte
5. Platz	55 Punkte	19. Platz	22 Punkte	33. Platz	8 Punkte
6. Platz	50 Punkte	20. Platz	21 Punkte	34. Platz	7 Punkte
7. Platz	46 Punkte	21. Platz	20 Punkte	35. Platz	6 Punkte
8. Platz	42 Punkte	22. Platz	19 Punkte	36. Platz	5 Punkte
9. Platz	39 Punkte	23. Platz	18 Punkte	37. Platz	4 Punkte
10. Platz	36 Punkte	24. Platz	17 Punkte	38. Platz	3 Punkte
11. Platz	34 Punkte	25. Platz	16 Punkte	39. Platz	2 Punkte
12. Platz	32 Punkte	26. Platz	15 Punkte	40. Platz	1 Punkt
13. Platz	30 Punkte	27. Platz	14 Punkte	41. Platz	und weitere
14. Platz	28 Punkte	28. Platz	13 Punkte		je 1 Punkt

Sieger des Weltcups ist, wer die höchste Punkteanzahl erreicht hat. Bei Punktegleichheit in der Endwertung entscheidet zuerst das bessere Ergebnis des Streichresultates und dann die bessere Platzierung im Finalwettbewerb.

8.1.3 Nationenwertung

Für die Nationenwertung werden die Punkte aller Athleten einer NF nach der Weltcup-Gesamtwertung inklusive Streichresultat addiert. Über die Einzelwertung und die Nationenwertung wird ein Zwischenergebnis nach jedem Weltcup erstellt.

8.2 Interkontinentalcup

8.2.1 Die Intercontinentalcups werden nach den Weltcupbestimmungen (§ 3.8.1) durchgeführt.

- 8.3 **Mannschaftswettbewerb**
8.3.1 Die Wertung beim Mannschaftswettbewerb erfolgt nach Platzierungspunkten.
Damen und Herren: 1. Platz 30 Punkte, 2. Platz 29 Punkte usw. 30. Platz 1 Punkt.
Doppelsitzer: 1. Platz 30 Punkte, 2. Platz 28 Punkte, 3. Platz 26 Punkte usw.
8.3.2 Bei Punktegleichheit entscheidet die Gesamtzeit der punktgleichen Mannschaften.

§ 4 Rennleitung, Jury, Technische Delegierte, Internationale Kampfrichter

1. **Rennleitung**

Zur Rennleitung gehören: Rennleiter - Startleiter - Zielleiter - Bahnleiter.

1.1 **Der Rennleiter**

- 1.1.1 Er ist für die Durchführung des Wettbewerbes verantwortlich.
1.1.2 Für das Training und den Wettbewerb gibt der Rennleiter die Bahn frei, wenn
- die Bestätigung durch den Vorsitzenden der Technischen Delegierten vorliegt,
 - alle Funktionäre ihre Posten bezogen haben und die technischen Einrichtungen nach einer Funktionsprobe einwandfrei zur Verfügung stehen,
 - die Einrichtungen für das Meldewesen vorhanden sind,
 - alle Bestimmungen der IRO erfüllt sind,
 - der Sanitätsdienst anwesend ist.
- 1.1.3 Stellen die Jury oder die Technischen Delegierten Mängel fest, die eine ordnungsgemäße Durchführung beeinträchtigen, so hat der Rennleiter die Mängel beheben zu lassen.
1.1.4 Bei Unfällen oder dem Ausfall von technischen Einrichtungen sperrt der Rennleiter die Bahn.
1.1.5 Der Rennleiter hat das Recht, einen Athleten, der verletzt oder krank ist oder dessen Start aus einem sonstigen Grunde mit konkreter Gefahr für Leib oder Leben des Athleten verbunden ist, zur fachlichen Abklärung dem Rennarzt vorzustellen. Wenn der Rennarzt eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Athleten schriftlich bestätigt, kann der Rennleiter dem Athleten die Erlaubnis zum Start im offiziellen Training und/oder im Wettbewerb entziehen.
1.1.6 Über alle Veranlassungen hat er die Vorsitzenden der Jury und den der TD zu informieren.
1.1.7 Der Rennleiter trifft bei Verstößen in erster Instanz die erforderlichen Entscheidungen.

1.2 **Der Startleiter**

- 1.2.1 Der Startleiter hat die Aufsicht über den Startbereich. Er übt Kontrolle über die Prüfung des Sportgerätes sowie der Ausrüstung des Athleten aus und beaufsichtigt den Startvorgang.
1.2.2 Regelverstöße sind sofort dem Rennleiter zu melden.
1.2.3 Ein Start wird nicht gewährt, wenn Verstöße gegen die Temperaturmessungen, das Gewicht, die Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften der IRO vorliegen (Abmessungen Sportgerät § 5. 1.4.1 - 7 Schutzleiste § 5 1.4.8, Schutzhelm § 5 2.3, Rennschuhe mit Spikes § 5 2.4.1, und Handschuhe § 5 2.2).

1.3 **Der Zielleiter**

- 1.3.1 Der Zielleiter ist für die Koordinierung aller Aufgaben im Zielbereich verantwortlich.
1.3.2 Regelverstöße sind sofort dem Rennleiter zu melden.

1.4 **Der Bahnleiter**

- 1.4.1 Dem Bahnleiter obliegt die einwandfreie Instandhaltung der Bahn für das Training und den Wettbewerb.
1.4.2 Er ist verpflichtet, Gründe, die gegen eine Benutzung der Bahn sprechen, sofort dem Rennleiter zu melden.

2. Jury

2.1 Berufung und Zusammensetzung

- 2.1.1 Bei FIL-Meisterschaften werden drei Mitglieder der Jury von der Exekutive berufen.
- 2.1.2 Bei der Durchführung eines FIL-Wettbewerbes kann der ausrichtende NF der Exekutive drei Kandidaten und drei Ersatzkandidaten vorschlagen.
- 2.1.3 Die in Vorschlag gebrachten Kandidaten müssen Mitglieder einer NF und im Besitz der internationalen Kampfrichterlizenz sein.
- 2.1.4 Die Entscheidung über die Berufung in die Jury wird den NFs, dem Organisator und den nominierten Kampfrichtern schriftlich bestätigt.
- 2.1.5 Die Jury setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei der Vorsitzende titulierte wird. Bei FIL-Meisterschaften und Weltcups muss der Vorsitzende der Jury von der Exekutive bestimmt werden.
- 2.1.6 Mitglied der Jury darf jeweils nur ein Angehöriger der NF sein, die den FIL-Wettbewerb ausrichtet. Bei FIL-Meisterschaften und Weltcups müssen die drei Jurymitglieder verschiedenen NFs angehören.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Die Jury ist das oberste Organ eines Wettbewerbes. Sie übt im Rahmen der IRO die Kontrolle mit Entscheidungsrecht während der Dauer eines Wettbewerbes aus.
- 2.2.2 Die Übernahme einer Funktion oder eines Amtes im Rahmen eines Wettbewerbes ist den Mitgliedern der Jury verboten.
- 2.2.3 Neben der kontrollierenden Tätigkeit entscheidet die Jury mit einfacher Stimmenmehrheit über alle schriftlichen Proteste.
- 2.2.4 Jedes Mitglied der Jury hat ohne vorherige Anmeldung zu allen Einrichtungen Zutritt, die zur Austragung des Wettbewerbes notwendig sind.
- 2.2.5 Die Jury muss mit Beginn des Trainings zur Verfügung stehen.
- 2.2.6 Bei Ausfall eines Mitgliedes der Jury entscheiden die restlichen Mitglieder mit dem Organisationsleiter des Wettbewerbes über den Einsatz eines neuen Mitgliedes.

3. Technische Delegierte

3.1 Berufung und Zusammensetzung

- 3.1.1 Die Technischen Delegierten sind Beauftragte der FIL, die durch fachliche Beurteilung dem Organisator des Wettbewerbes Unterstützung gewähren und durch ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht die Einhaltung der IRO sichern. Der Vorsitzende wird titulierte.
- 3.1.2 Bei FIL-Meisterschaften werden drei Technische Delegierte von der Exekutive berufen, die Mitglieder der Technischen Kommission der FIL sein müssen.
- 3.1.3 Bei allen anderen FIL-Wettbewerben wird durch die Exekutive ein Technischer Delegierter eingesetzt. Die ausrichtende NF kann einen weiteren TD beistellen. Dieser wird vom vorsitzenden TD mit einzelnen Aufgaben betraut und steht ihm in beratender Funktion zur Verfügung. Bei Weltcups muss mindestens ein TD Mitglied der Technischen Kommission der FIL sein.

3.2 Aufgaben

- 3.2.1 Jeder TD hat ohne vorherige Anmeldung zu allen Einrichtungen Zutritt, die zur Austragung des Wettbewerbes notwendig sind.
- 3.2.2 Die TD haben während der Trainingstage den NFs die Möglichkeit einzuräumen, in Abstimmung mit dem Rennleiter Geräte und Ausrüstung überprüfen zu lassen.
- 3.2.3 Den TD steht es frei, während des Trainings und der Wettkampftage in Abstimmung mit dem Rennleiter am Gerät und Ausrüstung eine zusätzliche Kontrolle durchzuführen.

- 3.2.4 Vor jedem Trainings- und Wertungsdurchgang haben sie die Rennstrecke und die Einrichtungen zu prüfen und gibt der Vorsitzende die Rennstrecke erst dann dem Rennleiter frei, wenn die durchgeführte Inspektion dies rechtfertigt.
Bei FIL-Meisterschaften der allgemeinen Klasse und bei Weltcups soll der amtierende Athletenvertreter oder dessen Stellvertreter bei der Streckenbesichtigung vor dem ersten Training vom TD hinzugezogen werden.
Die Athletenvertreter sollen in beratender Funktion mitwirken.
- 3.2.5 Die Technischen Delegierten müssen in Verbindung mit dem Rennleiter und dem Bahnleiter dafür sorgen, dass während eines Wertungslaufes möglichst gleiche Bahnbedingungen herrschen.
- 3.2.6 Die gutachterliche Stellungnahme der TD ist bei Entscheidung, Protesten u. a. von der Jury bzw. dem Rennleiter einzuholen.
- 3.2.7 Die TD müssen im Besitz der internationalen Kampfrichterlizenz sein.
- 3.2.8 Der vorsitzende TD muss den TD-Bericht in allen Punkten ausfüllen und gemäß Verteilerschlüssel versenden.

4. Zusammenarbeit zwischen der Jury und den Technischen Delegierten

Vor den Rennläufen ist zwischen dem Rennleiter, dem Vorsitzenden der Jury und dem Vorsitzenden der Technischen Delegierten der Einsatzplan beider Gremien festzulegen.

5. Internationale Kampfrichter

- 5.1 Bei FIL-Wettbewerben müssen der Rennleiter, der Startleiter, der Zielleiter und die Kampfrichter, die Kontrollmessungen vornehmen, über eine internationale Kampfrichterlizenz der FIL verfügen.
- 5.2 Die NFs sind verpflichtet, Kampfrichter auszubilden, um die internationale Kampfrichterlizenz zu erwerben.
- 5.3 NFs, die bei der Austragung von FIL-Wettbewerben über keine international zugelassenen Kampfrichter verfügen, sind verpflichtet, internationale Kampfrichter für den FIL-Wettbewerb bei der FIL anzufordern. Die Entschädigung dieser Kampfrichter erfolgt gemäß der Reisekostenordnung der FIL durch die veranstaltende NF.
- 5.4 Allen Funktionären eines Wettbewerbes ist es verboten, gleichzeitig als Athlet daran teilzunehmen.

1. Allgemeine Bestimmungen über das Sportgerät**1.1 Rennrodel**

Der Rennrodel muss einkufenpaarig sein.

Die Grundbestandteile des Rennrodels sind:

- 2 Kufen
- Sitzmatte, Sitzschale
- 2 Laufschiene

Im Doppelsitzer sind nur Stahlschienen erlaubt.

Die Laufschiene dürfen weder quergeteilt noch flexibel sein. Die Außenkanten müssen eine Brechung aufweisen.

- 2 ungeteilte Sitzböcke

Nur Böcke aus Metall sind zugelassen.

Teile, die durch Schweißen verbunden sind, gelten als ungeteilt: dies gilt für den Bereich innerhalb des Maßes E (300 mm).

Das vertikal gemessene Maß des größten Durchschnittees der Böcke, welche vertikal in die Kufen eingeführt sind, dürfen innerhalb des Maßes E (300 mm) nicht die 15 mm überschreiten. Böcke, die horizontal bzw. seitlich in die Kufen eingeführt sind, dürfen das vertikal gemessene Maß von 15 mm nicht überschreiten.

Die Verbindung von Kufe zu Kufe muss bis zu den Befestigungen an den Kufen aus einem durchgehenden Stück sein.

Sämtliche Teile der Rennrodel müssen für die Technischen Delegierten und/oder den Jurymitgliedern zugänglich und ohne technischen Aufwand kontrollierbar sein. Abdeckungen an Verbindungsstellen jeglicher Art und/oder Konstruktionsmerkmalen sind nicht zugelassen.

1.2 Lenkvorgang

Der Lenkvorgang muss aus der Funktion der genannten Grundbestandteile erfolgen und kann durch Holme und Lenkriemen unterstützt werden.

Der Durchmesser des Lenkriemens darf nicht mehr als 20mm betragen.

Beim Doppelsitzer kann der Lenkvorgang auch durch Fußstützen des Hinterrannes unterstützt werden.

Fußstützen müssen an der Oberkante der Kufen befestigt sein und dürfen weder über die Außenseite der Laufschiene noch über die Höhe des vorderen Bockmittelteiles hinausragen.

Mechanische Bremsrichtungen sind untersagt.

1.3 Gewicht des Rennrodels

Schüler männlich und weiblich	12 kg
Jugend männlich und weiblich	12 kg
Junioren männlich und weiblich	14 kg
Damen und Herren	14 kg
Doppelsitzer	20 kg

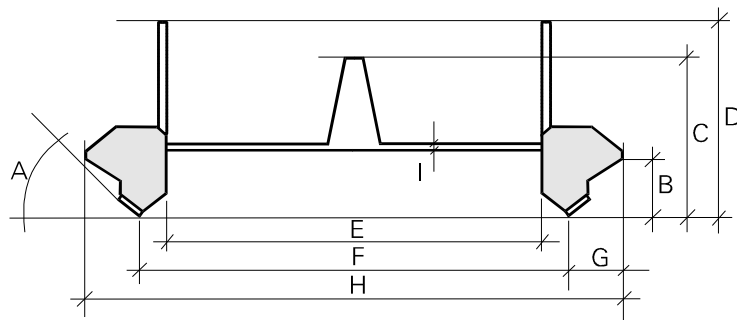
Die angegebenen Gewichte sind Höchstgewichte und schließen das angebrachte Zubehör mit ein.

1.4 Abmessungen des Rennrodels**1.4.1 Spurweite an der Innenkante der Laufflächen gemessen:**

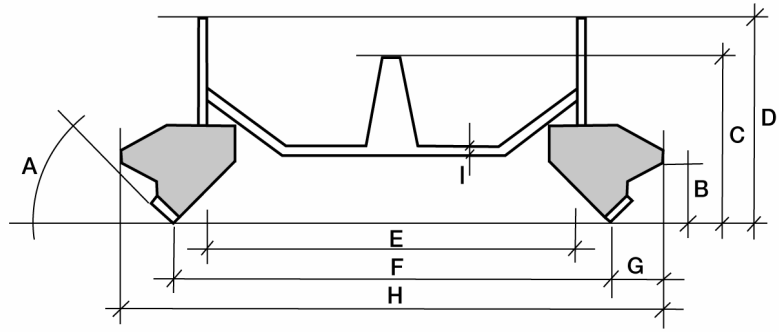
maximal 450 mm

maximal 400 mm für Jugendrennrodel - Zeichnung F

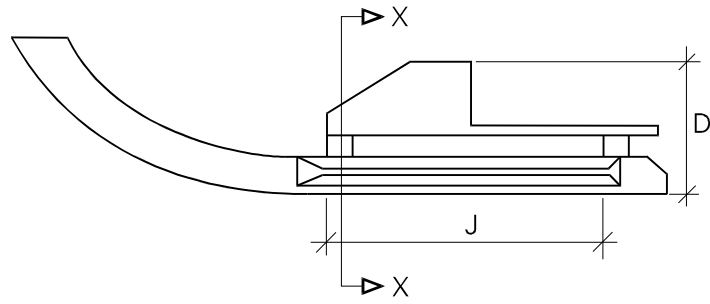
- 1.4.2 Innenabstand der Kufen zwischen den beiden Böcken:
mindestens 300 mm - Zeichnung E
mindestens 250 mm für Jugendrennrodel - Zeichnung E
- 1.4.3 Breite des Rennrodel einschließlich Haltegriffe und Schutzleisten:
maximal 600 mm - Zeichnung H
- 1.4.4 Höhe des Rennrodel von der vorderen Bockösenoberkante bis zum Ende des Rennrodel:
maximal 250 mm - Zeichnung D
- 1.4.5 Höhe des vorderen Bockmittelteiles:
maximal 200 mm - Zeichnung C
- 1.4.6 Höhe der An- und Aufbauten:
maximal 200 mm
- 1.4.7 Freiwinkel der Laufschienen:
maximal 45 Grad für Einsitzer
maximal 40 Grad für Doppelsitzer
maximal 40 Grad für Jugendrennrodel - Zeichnung A
Der Freiwinkel / die Schräge der Laufschiene darf über die gesamte Schienenbreite an keiner Stelle diese Grade überschreiten.
- 1.4.8 Schutzleisten beim Einsitzer-Rennrodel und Doppelsitzer-Rennrodel an der Außenkante der Kufen zwischen den beiden Böcken:
mindestens 50 mm - Zeichnung G (von den Innenseiten der Laufflächen waagrecht nach außen)
maximal 75 mm - Zeichnung B (von der Schutzleistenkante senkrecht nach unten)



horizontale bzw. seitliche Einführung der Böcke



vertikale Einführung der Böcke



- 1.5 **Verkleidung des Rennrodel**
- 1.5.1 Die Verkleidung des Rennrodel vor dem vorderen Bockmittelteil darf maximal 200 mm betragen.
- 1.5.2 Die Verkleidung des Rennrodel darf nicht das vordere Kufenende überschreiten.
- 1.5.3 Die Verkleidung des Rennrodel darf nicht hinten über die Schultern des Athleten hinausragen.

2. Allgemeine Bestimmungen über die Ausrüstung

2.1 **Allgemeines**

- 2.1.1 Sämtliche Gegenstände der Rennkleidung, einschließlich Schutzhelm und Rennschuhe, müssen der Körperform des Athleten entsprechen oder angepasst sein. Zusätzliche Veränderungen sind nicht erlaubt. Vollsichtbrillen sind erlaubt. Aerodynamisch gestaltete Verbindungen zwischen Kopf und Oberkörper sind nicht erlaubt. Jeder Athlet ist verpflichtet, in ordentlicher Rennkleidung am Wettbewerb (einschließlich Training) teilzunehmen.
- 2.1.2 Zusätzlicher Körperschutz muss der Körperform des Athleten entsprechen und ist in einer Stärke von max. 10 mm gestattet.

2.2 **Handschuhe**

Effektive Länge der Stifte der Handschuhe und die Anordnung der Stifte ist nicht reglementiert.

2.3 **Schutzhelm**

Das Tragen eines Schutzhelmes ist für alle Athleten Pflicht. Jeder Athlet, der bei einem FIL-Wettbewerb teilnimmt, muss einen Schutzhelm tragen, der den Sicherheitsbestimmungen seiner NF entspricht.

2.4 **Rennschuhe**

- 2.4.1 Die Rennschuhe müssen mit Spikes ausgestattet sein, die an einer Platte fix befestigt sind bzw. deren Mutterfixierung fest verbunden sein muss (Verklebung, Schweißnaht etc.). Die Länge und Anordnung der Spikes ist nicht reglementiert.

2.5 **Rennanzug**

Für Rennanzüge dürfen nur noch textile Flächengebilde verwendet werden, deren Außenfläche nicht plastifiziert oder anderweitig versiegelt ist.

§ 6 Medizinischer Dienst

1. Grundsatzbestimmungen

Während des offiziellen Trainings und der Rennläufe eines jeden FIL-Wettbewerbes muss Folgendes zur Verfügung stehen:

- a) Ein Rennarzt mit Kenntnissen in der Notfallversorgung.
Beim offiziellen Training darf auf die Anwesenheit des Rennarztes gemäß 1.1a nur dann verzichtet werden, wenn für das jeweilige Veranstalterland Hilfsfristen für den Notarzteinsatz gesetzlich festgelegt sind und deren Einhaltung gewährleistet ist.
- b) Mindestens ein mit einem Rettungsassistenten/Rettungsassistentin besetzter Rettungswagen, der auch mit geeigneten Wiederbelebungsgeräten ausgerüstet ist und der dafür geeignet ist, alle Straßen entlang und in der Nähe der Bahn zu erreichen, bzw. so platziert ist, dass

entsprechend der örtlichen Gegebenheiten eine schnelle Aufnahme Erkrankter bzw. Verletzter von allen Bereichen der Bahn möglich ist.

- c) Ein Raum ausschließlich für Erste-Hilfe-Maßnahmen, der als solcher gekennzeichnet ist

Werden der Rennarzt und / oder der Rettungswagen medizinisch in Anspruch genommen, ist das Rennen bzw. das offizielle Training so lange zu unterbrechen, bis deren Einsatzfähigkeit gemäß obigen Bestimmungen wieder gewährleistet ist.

2. Zuständigkeiten

Der Rennarzt und/oder die Besatzung des Rettungswagens sind für die Erste Hilfe bei Verletzungen und Erkrankungen der Athleten zuständig. Der Rennarzt hat dem Rennleiter schriftlich zu attestieren, wenn infolge einer Verletzung oder Erkrankung eines Athleten oder aus einem sonstigen medizinischen Grunde bei einem Start konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht (§ 4 Ziff. 1.1.5).

3. Abtransport von Verletzten

Durch die Organisatoren ist entlang der gesamten Rennstrecke die Möglichkeit des ungehinderten Abtransportes Verletzter zu sichern

§ 7 Werbung

1. Geltungsbereich, Messverfahren

1.1 Geltungsbereich

Alle Bestimmungen haben Gültigkeit bei FIL-Wettbewerben sowie bei Medien- und PR-Aktivitäten und gelten für Athleten und Offizielle.

1.2 Messverfahren

Die Größe der für Markenzeichen genutzten Werbeflächen ist die Fläche innerhalb einer Linie, die dem effektiven Umriss des integrierten Markenzeichens folgt.

Im Falle, dass das Markenzeichen Teil ist einer Fläche, die sich farblich abhebt, muss die Gesamtfläche in dieser Farbe gemessen werden.

Die Einhaltung der Größe eines Markenzeichens obliegt der Verantwortung der NFs.

Innerhalb von FIL-Wettbewerben haben Rennleitung, Technische Delegierte und Jury jederzeit das Recht, Kontrollmessungen zu veranlassen.

2. Rennkleidung

Kleidungsstücke dürfen Markenzeichen des Herstellers und/oder anderer Sponsoren aufweisen.

Die Gesamtgröße aller Markenzeichen auf der Bekleidung (ausschließlich Kopfbedeckung, Handschuhe, Schuhe) einer Person darf 350 qcm nicht überschreiten.

Die Gesamtfläche darf aufgeteilt werden in höchstens acht Teile. Die Gesamtfläche eines einzelnen Teiles darf 100 qcm nicht überschreiten.

Die Markenzeichen von ein und demselben Sponsor dürfen weder über- noch nebeneinander gesetzt werden.

Die Markenzeichen auf der Bekleidung werden im nicht getragenen Zustand gemessen.
Die jeweilige NF ist für die Einhaltung der Werbebestimmungen
verantwortlich.(einschließlich der 2005 beschlossenen Präzisierungen)

3. **Schutzhelme**

Athletenschutzhelme dürfen zwei Markenzeichen des Herstellers in Maximalgröße von 15 qcm auf jeder Seite über den Ohren aufweisen.

Über eine Werbefläche an der Stirnseite der Helme (60 qcm) verfügt ausschließlich die FIL.
Außerdem ist ein nationales Emblem (max. 30 qcm) und der Name des Athleten (max. zweimal, Schriftgröße jeweils max. 15 mm) erlaubt, ohne dass die offizielle FIL-Werbung behindert wird.

4. **Brille**

Brillenbänder haben der im Handel erhältlichen Ausführung zu entsprechen und dürfen zwei Markenzeichen von max. je 15 qcm aufweisen.

Die Breite der Brillenbänder ist auf 4 cm begrenzt. Bei Doppelbändern darf nur ein Band Markenzeichen aufweisen.

5. **Mütze, Stirnband, sonstige Kopfbedeckung**

Mützen, Stirnbänder und sonstige Kopfbedeckungen dürfen jeweils max. drei Markenzeichen des Herstellers und/oder anderer Sponsoren aufweisen, mit einer Gesamtfläche von max. 90 qcm.

6. **Startnummernleibchen**

Werbeaufschriften auf Startnummernleibchen sind erlaubt. Die Werbefläche muss dabei kleiner sein als der ausschließlich die Nummer tragende Teil.

Beim Doppelsitzer müssen beide Partner Startnummern tragen.

Bei FIL-Meisterschaften der Allgem. Klasse und WCs sind auch beim offiziellen Training die vom FIL-Sponsor bereitgestellten Startnummernleibchen zu tragen.

7. **Rennschuhe**

Rennschuhe dürfen pro Stück nur ein Markenzeichen des Herstellers aufweisen.

Die Größe und Anzahl der Markenzeichen für die Rennschuhe darf die Größe und Anzahl der auf dem freikäuflichen Produkt abgebildeten Markenzeichen nicht überschreiten.

8. **Handschuhe**

Handschuhe dürfen pro Stück nur ein Markenzeichen des Herstellers in der Größe von 15 qcm aufweisen. Das Markenzeichen kann in zwei Teile getrennt werden.

9. Rennrodel

Auf dem gesamten Rennrodel dürfen neben dem Markenzeichen des Herstellers max. fünf weitere Markenzeichen angebracht werden, davon auf der Mattenunterseite max. zwei. Die Größe der Werbefläche auf der Mattenunterseite darf 900 qcm nicht überschreiten.

10. Athlet

Die Werbung mit Athleten ist nur mit Genehmigung der zuständigen NFs zugelassen. Name, Titel und Bild von Athleten dürfen nur einmal pro Werbemaßnahme verwendet werden.

11. Nicht zugelassene Werbung

Jede Art von Werbung für Alkohol, Tabak und Drogen.
Jede religiöse oder rassistische Diskriminierung.

§ 8 Training, Abwaage

1. Internationale Trainingslehrgänge

1.1 Auf den für FIL-Meisterschaften vorgesehenen Bahnen muss allen NFs, je nach Bahnverhältnissen, die Möglichkeit gegeben werden, vor Austragung der Wettbewerbe an nationalen oder internationalen Trainingslehrgängen teilzunehmen.

1.2 Die Durchführung von Trainingslehrgängen ist Angelegenheit der NF, die in Vereinbarung mit dem Organisator zu regeln ist.

2. Offizielles Training

2.1 Offizielle Trainingsläufe

2.1.1 Für jeden Trainingslauf muss mindestens immer ein Vorläufer am Start zur Verfügung stehen. Am Ende jedes Trainingslaufes darf der Vorläufer nicht als Nachläufer die Bahn benutzen.

	Einsitzer	Doppelsitzer
FIL-Meisterschaften	mind. 2	mind. 2
Weltcups	mind. 2	mind. 2
weitere FIL-Wettbewerbe	mind. 1	mind. 1

2.1.2 Die Startreihenfolge für die Trainingsläufe wird bei der ersten Mannschaftsführersitzung ausgelost.

Alle Trainingsläufe im Ein- und Doppelsitzer werden von Startnummer 1 bis letzte Startnummer gestartet.

Die Doppelsitzer, welche im Einsitzertraining trainieren dürfen, werden mit den höchsten Startnummern ausgelost und vor dem übrigen Starterfeld (Herren) gestartet.

2.1.3 Jeder Athlet muss mindestens bei einem Trainingslauf im Einsitzer bzw. bei einem Trainingslauf im Doppelsitzer teilnehmen. Der Athlet kann auch dann die Startberechtigung

- für die Wertungsläufe erlangen, wenn er die Rennstrecke im Training nicht in voller Länge durchfährt.
- 2.1.4 **Reduzierung der Zahl der Trainingsläufe:**
Sind zum Zeitpunkt des angesetzten Trainings Umstände gegeben (z.B. Föhnneinbruch, starker Schneefall usw.), die ein Training nicht gestatten, hat der Rennleiter nach Rücksprache mit dem Bahnleiter und dem vorsitzenden TD das Training abzubrechen und einen neuen Trainingstermin zu bestimmen. In einem solchen Fall entscheidet der Rennleiter, nach Bestätigung durch den vorsitzenden TD, über die Anzahl der durchzuführenden Trainingsläufe.
- 2.1.5 Im Training dürfen zu den unter § 3.3.5 genannten Athleten noch zusätzlich ein Athlet pro Einzeldisziplin sowie ein zusätzliches Doppelsitzerpaar starten. Alle Teilnehmer im Doppelsitzer können einen Trainingslauf als Einsitzer absolvieren.
- 2.1.6 Für das Training der Doppelsitzer ist ein eigener Termin festzulegen.
- 2.1.7 Während des Wettbewerbes ist jedes eigenmächtige Training außerhalb der festgelegten Trainingszeiten verboten.
- 2.1.8 Die Bahn ist *2 Tage (für Hornschlittenwettbewerbe 5 Tage)* vor dem in der Ausschreibung festgelegten Trainingsbeginn für jedes Training zu sperren.
- 2.1.9 Der Rennleiter kann bei begründeten Fällen und mit Zustimmung der Jury unverschuldet verspätet angereisten Athleten die Mindestzahl von Trainingsläufen gewähren.
- 2.1.10 Die Technischen Delegierten sind im Zusammenwirken mit dem Rennleiter berechtigt, weitere offizielle Trainingsläufe anzusetzen.
- 2.2 **Zeitnehmung**
Die Laufzeiten sind mindestens mit einer Startzeit, zwei Zwischenzeiten und einer Endzeit schriftlich bekannt zu geben.
- 2.2.1 Alle Trainingsläufe müssen mit elektronischer Zeitmessung erfolgen. Die Trainingszeiten sind offiziell bekannt zu geben.
- 2.2.2 Mannschaftsfunktionäre und Athleten haben keinen Zutritt zu offiziellen Zeitmessanlagen.
- 2.2.3 Inoffizielle Zeitmessanlagen sind nur beim Training erlaubt und dürfen nur in Absprache mit dem Rennleiter und dem vorsitzenden TD errichtet werden (Abstand 20 Meter vor und nach den offiziellen Zeitmessanlagen).

3. Kontrollgeräte

Die technischen Geräte für die Abwaage müssen den Athleten zumindest beim letzten offiziellen Trainingslauf zur Kontrolle des Rennrodels *bzw. des Hornschlittens* zur Verfügung stehen.

§ 9 Wettbewerbsvorbereitung

1. Nennungen

Die Nennungen von Athleten haben schriftlich durch die Nennungsberichte an den Organisator bis zu dem auf der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen.

2. Nenngeld

- 2.1 Das Nenngeld ist für alle Athleten bei der Startnummernübergabe dem Organisator gegen Quittung zu übergeben.
Die Höhe des Nenngeldes für alle FIL-Wettbewerbe wird von der Exekutive der FIL pro Athlet und Disziplin in Euro festgesetzt.
Das Nenngeld verbleibt dem Organisator, auch dann, wenn ein NF die Nennung eines oder mehrerer Athleten zurückzieht.

2.2 **FIL-Jugendspiele**

Das Nenngeld beträgt höchstens 4,-- EURO pro Athlet.

3. Auslosung

- 3.1 Zeitpunkt und Ort der Auslosung sind in der Ausschreibung festgelegt.
- 3.2 Die Auslosung hat der Rennleiter zu leiten.
- 3.3 Bei der Auslosung hat ein Mitglied der Jury anwesend zu sein.
- 3.4 Über die Auslosung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Rennleiter und dem anwesenden Jurymitglied zu unterzeichnen ist.
- 3.5 Bei FIL-Meisterschaften und Wettbewerben sind Startnummernleibchen zu verwenden (die Startnummer muss an der Brust und am Rücken erscheinen). Startnummernleibchen haben aus einem am Oberkörper enganliegenden, elastischen, ärmellosen Stoff zu bestehen. Sie sind unverändert zu tragen. Erlaubt ist lediglich eine Verklebung am unteren Rand in einer Breite von maximal 5 cm.
Bei der Siegereverkündigung müssen die drei Erstplatzierten ihre zugewiesenen Startnummernleibchen gut sichtbar tragen.
- 3.6 Die Startreihenfolge der Athleten für den Wettbewerb wird für jede Disziplin bei der ersten Mannschaftsführerbesprechung ausgelost.
Ein Vertauschen der Startnummern ist nicht erlaubt.
- 3.7 Die Auslosung erfolgt nur einmal, vor Beginn des Trainings.
Sie hat gleichzeitig namentlich und nummermäßig zu erfolgen und bleibt für alle Trainings- und Wertungsläufe gleich.
Auch eine Computerauslosung ist gestattet.
Bei FIL-Meisterschaften der Allgemeinen Klassen und bei den WCs werden die Startnummern aufgrund der Platzierungen des letzten WC-Standes (niedrigste Punkteanzahl = niedrigste Startnummer) zugewiesen. Athleten, die im WC-Stand nicht aufscheinen, werden mit 0 Punkten ausgelost.
- 3.8 Bei Doppelsitzern muss die namentliche Zusammensetzung der Teams vor der Auslosung bekannt gegeben werden.
- 3.9 Die abgegebene namentliche Meldung für Doppelsitzer ist bindend.
- 3.10 **Weltcup**
Die Startnummern werden grundsätzlich nicht mehr ausgelost.
Die Startnummernvergabe beim 1. Weltcup der neuen Saison erfolgt nach der Reihung der Gesamtwertung des Weltcups der vorangegangenen Saison.

Der Athlet mit den wenigsten oder keinen WC-Punkt erhält die Startnummer 1, ansteigend bis zum WC-Sieger.

Durch die Einführung dieser Startnummernvergabe bei Weltcuprennen müssen nur mehr Punktegleiche und Athleten, die noch keinen WC-Punkt haben, ausgelost werden.

Für den 2. WC-Bewerb und auch die folgenden WC-Bewerbe muss die Startnummernvergabe aufgrund des Punktezwischenstandes erfolgen.

- 3.11 Die Startliste ist öffentlich bekannt zu geben und am Start und Ziel sichtbar anzuschlagen. Jedem Mannschaftsführer sind in genügender Anzahl Exemplare der Startliste zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Rennablauf, Resultate

1. Start

1.1 **Startregeln**

In allen Disziplinen ist der Start von einer Startrampe vorgeschrieben.

Startzeit und Startfolge:

Die Startzeiten und Startfolge für die Athleten sind am Start und am Ziel sichtbar anzubringen. Die Athleten haben die Pflicht, sich rechtzeitig selbst zu informieren.

Bei OWS, FIL-Meisterschaften, WCs und Internationalen Wettbewerben müssen pro Rennlauf ein bis drei Vorläufer starten.

Bei längeren Startunterbrechungen ist die Fortsetzung des Rennens durch den Start eines Vorläufers wieder aufzunehmen.

Am Ende jedes Wertungslaufes darf der Vorläufer nicht als Nachläufer die Bahn benutzen.

1.2 **Startaufruf**

Der Beginn eines jeden Laufes ist 10 Minuten vor dem 1. Starter über Streckenlautsprecher bekannt zu geben. Der Startaufruf erfolgt zur Prüfung des Rennrodels im Startraum.

Der Athlet hat sich innerhalb von 2 Minuten nach Startaufruf zum Start zu begeben. Am Startplatz darf nur ein Betreuer des Athleten sein.

1.3 **Startkommando**

- 1.3.1 Das Startkommando lautet 10 Sekunden vor dem Start "Achtung" - die letzten 5 Sekunden vor dem Start werden ausgezählt: "5 - 4 - 3 - 2 - 1 - los".

Anstelle des Startkommandos und des Auszählens der letzten 5 Sekunden durch den Starter kann auch eine akustische Startuhr verwendet werden.

- 1.3.2 Der Start ist dann gültig, wenn der Athlet die Startlinie nicht früher als 5 Sekunden vor seiner Soll - Startzeit kreuzt.

- 1.3.3 Ein Athlet, der früher als 5 Sekunden vor seiner Soll-Startzeit startet, hat einen Fehlstart und wird disqualifiziert.

- 1.3.4 Startet ein Athlet später als 5 Sekunden nach seiner Soll - Startzeit, so wird seine Laufzeit so berechnet, als wäre er genau 5 Sekunden nach seiner Soll-Startzeit gestartet.

- 1.3.5 Bei FIL-Meisterschaften und WCs wird ausschließlich mit „Start frei“ gestartet, wobei sich nur ein Athlet oder ein Doppelsitzerpaar auf der Rennstrecke befinden darf (siehe Anlage 1).

1.4 **Fehlstart**

Liegt ein Fehlstart vor, der seine Ursache nicht beim Athleten hat, informiert der Startleiter unverzüglich den Rennleiter, der einen neuen Start anordnet.

Sobald der Athlet wieder startbereit ist, entscheidet der Rennleiter über die Startzeit des zu wiederholenden Wertungslaufes.

- 1.5 **Startintervalle**
- 1.5.1 Der Start bei Einsitzerbewerben erfolgt in Minutenabständen.
- 1.5.2 Bei FIL-Meisterschaften und Weltcups muss mit Direktzeit "Start frei" gefahren werden.
- 1.5.3 Im Doppelsitzerbewerb darf sich nur ein Rennrodler auf der Bahn befinden.
Der Starter darf erst die Starterlaubnis erteilen, wenn er vom Ziel "Start frei" gemeldet erhalten hat.
- 1.5.4 Nach dem Kommando "Start frei" hat der Athlet die Zeitnehmung innerhalb von 20 Sekunden auszulösen.
Bei einer Unterbrechung beträgt die Zeit 1 Minute 20 Sekunden.
- 1.6 **Starthilfen**
Zusätzliche Beschleunigung durch Dritte ist während des Trainings und Wettbewerbes verboten.
2. **Kontrollen am Start**
- 2.1 Am Start werden folgende Kontrollen vorgenommen:
- Gewichtskontrolle des Rennrodels *bzw. des Hornschlittens*
 - Temperaturkontrolle der Laufschiene
 - Abmessungen des Rennrodels *bzw. des Hornschlittens*
 - Startnummernbefestigung
- Alle Übertretungen bei den Kontrollmessungen am Start sind in einem Protokoll zu erfassen.
Nach erfolgter offizieller Kontrollmessung darf das Sportgerät (Rodel) nicht mehr aus dem Startraum entfernt werden (ausgenommen Startunterbrechung).
Gewicht des Rennrodels *bzw. des Hornschlittens*.
Die Gewichtskontrolle des Rennrodels mittels einer geeichten Waage wird vor jedem Lauf im Startraum vorgenommen.
Eichgewichte müssen am Start vorhanden sein.
Die Waage hat eine Teilung von 100 Gramm aufzuweisen.
- 2.2 **Temperatur der Laufschiene**
- 2.2.1 Am Start sind zur Messung 2 geeichte Messgeräte einzusetzen.
Ein Messgerät dient dem Kampfrichter am Start zur offiziellen Messung, ein Messgerät steht den Teilnehmern zu Kontrollmessungen zur Verfügung.
Die Temperaturkontrolle der Laufschiene erfolgt mittels eines geprüften Messgerätes im Startraum.
Jede Laufschiene ist durch je zwei Kontrollmessungen in der Höhe der Böcke zu überprüfen, kann aber zusätzlich an jeder beliebigen Stelle der Laufschiene innerhalb der Böcke überprüft werden.
- 2.2.2 Die Abweichungen der Laufschiementperatur von der in Startebene in 0,5 m bis 1,0 m Bodenhöhe gemessenen Temperatur von der Eichschiene darf + 5 Grad C nicht überschreiten.
Sinkt die Eichschiementperatur unter - 10 Grad C, so darf die Laufschiementperatur weiterhin - 5 Grad C aufweisen.
- 2.2.3 Im Startraum ist eine dem Kufenprofil entsprechende Eichschiene von 50 cm Länge an sonnengeschützter Stelle anzubringen und als Grundlage der Messung zu verwenden.
Die Temperatur der Kontrollschiene muss 30 Minuten vor dem Start gemessen werden.
Alle 15 Minuten ist die Kontrollmessung zu wiederholen. Das Ergebnis ist in tatsächlichen Graden mit Zehnteinheit für alle sichtbar an einer Tafel bekannt zu geben.
- 2.2.4 Es dürfen sich nicht mehr als 2 Rennrodler nach erfolgter Messung im Startraum befinden.
- 2.2.5 Nach erfolgter Temperaturkontrolle dürfen die Laufschiene nicht mehr erwärmt werden.
- 2.3 **Abmessung und Verkleidung**
- 2.3.1 Die Kontrolle des Rennrodels wird vor jedem Lauf im Startraum durch den beauftragten Kampfrichter mit der offiziellen Messschiene der FIL vorgenommen.

- 3. Fahrregeln, allgemeine Festlegungen**
- 3.1 Grundsätze**
Bei allen FIL-Meisterschaften und Wettbewerben muss die Strecke vom Start bis zum Ziel sitzend oder liegend in Rückenlage auf dem Rennrodel durchfahren werden, wobei Unterbrechungen durch einen Sturz auf der Bahn keinen Ausschlussgrund bedeuten.
- 3.2 Verlassen des Rennrodels**
Ist ein Athlet durch einen Sturz nicht in der Lage, seinen Rennrodel aufgrund geringer Bahnneigung, der Schneeverhältnisse oder anderer Begebenheiten in eine gleitende Bewegung zu versetzen, darf er durch einen Anlauf den Rennrodel in Bewegung setzen.
- 3.2.1** Hilfe durch dritte Personen ist verboten.
- 3.2.2** Die Durchführung von Wettkämpfen ist bei jeder Witterung zulässig bis zu einer Temperatur von -25° C. Bei tieferen Temperaturen beschließt der Rennleiter nach Anhörung der Technischen Delegierten und der Mannschaftsführer die Durchführung.
- 3.2.3** Eine Verbindung des Athleten mit dem Rennrodel im Training und Wettbewerb ist nur insofern erlaubt, als sich diese Verbindung bei einem Sturz sofort von selbst löst (Klettverschluss).
- 3.2.4** Die Benützung einer Abkürzungsstrecke zwischen Start und Ziel ist verboten.
- 3.3 Veränderung und Wechsel des Rennrodels**
Der Wechsel des Rennrodels und dessen Veränderung zwischen den Wertungsläufen während eines Wettbewerbes ist gestattet.
- 3.4 Verhalten und Benehmen**
Jeder an einem Wettbewerb teilnehmende Athlet und Funktionär hat sich sportlich fair zu benehmen. Über Fehlverhalten und dessen Ahndung entscheidet die Exekutive.
- 3.5 Startreihenfolge**
- 3.5.1** Bei Wettbewerben, die in 2 Läufen ausgetragen werden, wird im 2. Lauf vom Schlechtest- bis zum Bestplatziertesten in allen Disziplinen gestartet. Nach Beendigung des 1. Laufes ist daher eine Zwischenergebnisliste anzufertigen und am Start und im Ziel zu veröffentlichen.
- 3.5.2** Bei Wettbewerben, die in 3 Läufen ausgetragen werden, wird die Startreihenfolge in den einzelnen Disziplinen wie folgt festgelegt:
1. Lauf: 1 bis letzte Startnummer
2. Lauf: Letzte bis 1 Startnummer
3. Lauf: Schlechtestplatziertes bis Bestplatziertes nach 2 Läufen
Fällt der 2. Lauf aus, wird der Finallauf nach den Festlegungen des 3. Laufes gestartet.
Nach Beendigung des 2. Laufes ist eine Zwischenergebnisliste anzufertigen und am Start und im Ziel zu veröffentlichen.
- 3.5.3** Weltcup:
Der 1. Lauf im Weltcup startet mit 1 - Ende, der 2. Lauf im Weltcup startet vom Schlechtest- bis zum Bestplatzierten.
- 3.6 Behinderung**
- 3.6.1** Wird ein Athlet während eines Wertungslaufes durch eine Person oder einen anderen Umstand behindert und ist das erwiesen, steht ihm das Recht auf einen Wiederholungslauf zu.
- 3.6.2** Der Rennleiter entscheidet über die Startzeit des zu wiederholenden Wertungslaufes.
- 3.6.3** Die Laufzeit des Wiederholungslaufes hat Gültigkeit.

4. Ziel

- 4.1 Das Ziel ist durch die Lichtschanke und eine farblich gekennzeichnete Ziellinie definiert. Das Ziel muss zusätzlich durch einen Werbebogen oder ein Zielband gekennzeichnet sein.
- 4.2 Der Athlet muss die Ziellinie in Kontakt mit dem Rennrodel passieren.
- 4.3 Bei Doppelsitzerwettbewerben müssen beide Athleten die Ziellinie in Kontakt mit dem Rennrodel passieren.

5. Zeitnehmung

- 5.1 Die Zeitmessanlage muss automatisch und zeitschreibend sein, die Startzeit, zwei Zwischenzeiten und die Endzeit erfassen und eine Genauigkeit von 100stel Sekunden aufweisen.
Die Position der offiziellen Start- und Ziellichtschranken müssen für Training und Wettkampf farblich auf der Bahnsohle markiert sein.

5.2 Bereitstellung

Die Zeitmessanlage muss spätestens eine Stunde vor dem Beginn der Austragung einer jeden Disziplin einsatzbereit und geprüft sein.

5.3 Hilfszeitmessung

Neben der elektrischen Hauptzeitmessanlage ist eine Hilfszeitmessung vorgeschrieben. Die Hilfszeitmessung kann entweder eine elektrische Zeitmessung sein, die unabhängig von der Hauptzeitmessung funktioniert oder eine Handzeitmessung. Werden die Zeiten von Hand gemessen ist die Start- mit der Zieluhr vor Beginn des Wettbewerbes zu synchronisieren. Die Zeiten mit Tageszeitangaben am Start und im Ziel sind in eigene Protokolle mit Angabe der Startnummer einzutragen.

5.4 Störungen

Störungen der Zeitmessanlage hat der Zeitnehmer sofort dem Rennleiter zu melden, der das Rennen so lange unterbricht, bis eine einwandfreie Zeitmessung garantiert ist. Für Athleten, die ihren Lauf während einer Störung der Zeitmessanlage absolvieren, gelten die Zeiten der Hilfszeitmessung.

- 5.5 Mannschaftsbetreuer und Athleten haben keinen Zutritt zur offiziellen Zeitmessanlage.

6. Resultate

- 6.1 Die offiziellen Resultate ergeben sich aus der Summe der Zeiten, die von den Athleten in den Rennläufen erzielt wurden.
- 6.2 Sofern zwei oder mehr Athleten die gleiche Gesamtlaufzeit haben, gilt die gleiche Platzierung.
- 6.3 Die Zu- und Vornamen sowie Startnummern der ausgeschiedenen oder disqualifizierten Athleten sind in die Ergebnislisten mit den bis dahin erreichten Zeiten aufzunehmen.

Unter "ausgeschieden" werden alle Athleten eingeordnet mit der Begründung:

- Nicht am Start (z. B. Krankheit, Verletzung) **n.a.St.**
- Nicht im Ziel (durch Sturz ausgeschieden) **n.i.Z.**
- Disqualifikation (Verstöße gegen die IRO) **dis.**

- 6.4 Die offizielle Ergebnisliste ist durch den Rennleiter und den Vorsitzenden der Jury zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Jury und die Technischen Delegierten sind namentlich anzuführen.
In der Ergebnisliste sind alle Athleten mit Zu- und Vornamen anzuführen. Für die offizielle Ergebnisliste ist ein Deckblatt nach Muster zu verwenden.
- 6.5 Jeder am Wettbewerb teilnehmenden NF sind nach Abschluss offizielle Ergebnislisten zur Verfügung zu stellen.
Je ein Exemplar sind dem FIL-Büro, dem Vorsitzenden der Sportkommission und dem FIL-Pressereferenten sofort nach Beendigung des Wettbewerbes zuzuleiten.
- 6.6 **Ergebnis- und Zeitlisten als Beweismittel**
Die für jeden Athleten offiziell gemessenen Zeiten sind sofort schriftlich festzuhalten.
Alle beweisliefernden Unterlagen sind als Grundlage zur Kontrolle und bei eventuellen Protesten heranzuziehen. Die beweisliefernden Unterlagen sind für die Zeit eines Jahres nach Beendigung des Wettbewerbes beim Organisator aufzubewahren.

§ 11 Proteste

1. Protestgrund

Wenn sich ein Athlet während des offiziellen Trainings, eines Wertungslaufes oder sonst während der Austragung eines Wettbewerbes benachteiligt fühlt, so hat der Mannschaftsführer das Recht des Protestes.

Blitzlicht stellt keinen Protestgrund dar.

Die Entscheidung über die Proteste fällt die Jury.

2. Vorgang

- 2.1 Proteste sind schriftlich abzufassen und müssen die Unterschrift des Mannschaftsführers oder dessen Stellvertreters aufweisen.

- 2.2 Der Protest ist dem Vorsitzenden der Jury zu übergeben und dieser muss den Erhalt mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift bestätigen.

- 2.3 Mit der Abgabe des Protestes ist eine Protestgebühr von 60,- EURO oder der Gegenwert in einer konvertierbaren Währung zu übergeben.

- 2.4 Die Abgabe des schriftlichen Protestes muss spätestens 10 Minuten nach Beendigung des offiziellen Trainings- oder des Wertungslaufes oder des sonstigen Protestanlasses erfolgen.
Ist der Protestgrund eine Disqualifikation durch den Rennleiter, so werden die 10 Minuten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung an der offiziellen Anschlagtafel nach Beendigung eines Wertungslaufes gezählt.

3. Erledigung

- 3.1 Zur Entscheidung eines Protestes tritt die Jury spätestens eine Stunde nach Abgabe des Protestes zusammen. Wird der nachzuweisende Protestgrund erst nach den genannten 10 Minuten bekannt, so muss die Jury den Protest behandeln. Späteste Zeitgrenze ist der Abschluss des Wettbewerbes (Siegerehrung).

- 3.2 Die Jury kann alle am Ort erreichbaren, mit dem Gegenstand des Protestes in Beziehung stehenden Personen und Sachen zur Klärung beanspruchen.
Die Jury hat zu entscheiden, ob bei Protesten Beweismaterial (z. B. Filme, Fotos, Videoaufzeichnungen u. a.) vorgelegt werden darf.
Dieses Material dient jedoch lediglich als Entscheidungshilfe.
- 3.3 Die Entscheidung der Jury in Protestangelegenheiten ist endgültig und nur nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung der FIL anfechtbar.
Die Entscheidung muss dem Protestierenden schriftlich bekannt gegeben werden.
- 3.4 Die Protestgebühr ist in voller Höhe zurückzuerstatten, wenn der Protest zugunsten des Protestierenden entschieden wurde.
- 3.5 Bei Ablehnung eines Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des Organisations.
- 3.6 Werden Vorkommnisse oder Verstöße gegen die IRO erst nach Abschluss des Bewerbes bekannt, so trifft in diesem Falle die Exekutive die Entscheidung.

§ 12 Titelvergabe, Siegerehrung

1. Titel bei WM

Zu vergeben sind:

- 1.1 Herren-Einsitzer mit dem Titel
"Weltmeister im Herren-Einsitzer"
- 1.2 Damen-Einsitzer mit dem Titel
"Weltmeister im Damen-Einsitzer"
- 1.3 Doppelsitzer mit dem Titel
"Weltmeister im Doppelsitzer"
Beide Athleten erhalten gleiche Titel und gleiche Auszeichnungen.
- 1.4 Mannschaftsbewerb mit dem Titel
„Weltmeister im Team-Bewerb“
Die Athleten erhalten gleiche Titel und gleiche Auszeichnungen.
- 1.5 Bei den Welt-Juniorenmeisterschaften gelten die Titel und Auszeichnungen analog (ausgenommen Team-Bewerb).

2. Titel bei Kontinentalen Meisterschaften

Die Titel für Kontinentale Meisterschaften sind analog für die bezogenen Wettbewerbe zu vergeben.

3. Titelvergabe bei Reduzierung der Rennläufe

Bei Reduzierung der Zahl der Rennläufe in einer Disziplin werden Titel nur dann vergeben, wenn von allen Athleten mindestens ein Rennlauf absolviert wurde.

4. Urkunden (Diplome)

4.1 Die Urkunde ist der namentliche und schriftliche Beweis für die Teilnahme an einer Meisterschaft oder eines Wettbewerbes. Aus ihr muss ersichtlich sein:

- Name der ausrichtenden NF
- Art der Meisterschaft oder des Wettbewerbes und die Disziplin
- Name des Athleten
- der vom Athleten erreichte Rang im Endklassement
- Unterschrift des FIL-Repräsentanten, des Vorsitzenden der Jury und des Rennleiters
- Ort und Datum der Austragung.

4.2 Jeder Athlet und Funktionär, der an einer Meisterschaft teilgenommen hat, muss eine Urkunde erhalten.

5. Medaillen

5.1 Bei FIL-Meisterschaften, WCs und Interkontinental Cups werden für die Plätze 1 - 3 Medaillen vergeben.

5.2 Die Medaillen werden wie folgt bereitgestellt:

- durch die FIL, bei WM und für den Gesamtweltcup
- durch den Organisator, bei Kontinentalmeisterschaften, Einzel-WCs und Interkontinentalcups

6. Abzeichen für Wettkämpfer und Funktionäre

Für die Organisatoren, die eine WM, WJM oder Kontinentale Meisterschaft durchführen, ist die kostenlose Abgabe von Abzeichen an Athleten und Funktionäre Pflicht.

7. Ehregaben und Erinnerungsgeschenke

Es ist den Organisatoren gestattet, zusätzliche Ehregaben und Erinnerungsgeschenke auszugeben.

8. Siegerehrung und Abschluss der Veranstaltung

8.1 Vorgang

Die Organisatoren werden verpflichtet, eine Siegereverkündigung unmittelbar nach Beendigung des Wettbewerbes im Zielraum vorzunehmen.

- 8.2 Die Ehrung der Sieger sowie der Zweit- und Drittplatzierten jeder Disziplin ist folgendermaßen vorzunehmen:
- Bei allen FIL-Meisterschaften und Wettbewerben müssen bei der Siegerehrung die Flaggen der NFs der Sieger und Platzierten gehisst und während des Siegerzeremoniells die Hymne der NF des Siegers gespielt werden.
 - Bei weniger als drei Platzierten in einer Disziplin wird diese Siegerehrung nicht durchgeführt.
 - Es wird erlaubt, die offizielle Siegerehrung auch zusammen mit der Blumenzeremonie durchzuführen.
 - Bei gleicher Platzierung im 1. Rang werden beide Hymnen gespielt in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Athleten.
 - Bei Doppelsitzern gilt der Zuname des Vordermannes.
 - Am Siegermast werden bei gleicher Platzierung beide Fahnen hochgezogen.
- 8.3 Bei sonstigen internationalen Wettbewerben kann analog verfahren werden.
- 8.4 Den drei Erstplatzierten jeder Disziplin sind die Medaillen in der Regel durch den FIL-Repräsentanten, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der Jury, in feierlichem Zeremoniell zu übergeben.
- 8.5 **Siegerehrung - Gesamtweltcup**
 Die Gesamtsieger der Damen-, Herren- und Doppelsitzerklasse erhalten den Welpokal. Die Zweit- und Drittplatzierten erhalten ebenfalls Pokale. Die ersten drei jeder Disziplin der Gesamtwertung erhalten Medaillen in Gold, Silber und Bronze. Die Weltcup-Pokale und Medaillen werden bei der Siegerehrung des Weltcup-Finales überreicht. Welpokale und Medaillen werden durch die FIL zur Verfügung gestellt.
- 8.6 **Siegerehrung Gesamt-Interkontinentalcup**
 Die Gesamtsieger sowie die Zweit- und Drittplatzierten der Disziplinen Damen, Herren, Doppelsitzer erhalten Pokale. Diese Pokale werden beim Interkontinentalcup-Finale durch die FIL zur Verfügung gestellt.
- 8.7 **Siegerehrung FIL-Jugendspiele**
 Die Sieger der einzelnen Klassen erhalten Plaketten und Ehrenpreise.
- 8.8 Als Abschluss einer Siegerehrung und als symbolischer Schlussakt bei FIL-Meisterschaften ist die Fahne der FIL durch den Präsidenten oder dessen Beauftragten in feierlicher Form dem Beauftragten der NF zu übergeben, die die nächste FIL-Meisterschaften ausrichtet.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die IRO Naturbahn wird in den Sprachen Deutsch und Englisch geführt. Bei Unklarheiten und Widersprüchen gilt die deutsche Version als verbindlich.
2. Änderungen der IRO Naturbahn können nur auf einem ordentlichen Kongress beschlossen werden und bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, sofern in vorrangigen Bestimmungen der Statuten der FIL nichts anderes bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der IRO Naturbahn sind nur nach Maßgabe der Statuten der FIL zulässig.

3. Die Exekutive kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der zuständigen Fachkommission Änderungen und Zusätze zur IRO Naturbahn beschließen, wenn dieser Beschluss dem nächsten Kongress zur Bestätigung vorgelegt wird. Gleiches gilt bei strittiger Auslegung, Widersprüchen und Lücken innerhalb des Reglements der IRO Naturbahn.
4. Änderungen und Zusätze der IRO Naturbahn treten jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Sportjahres am 1. Juli eines Jahres in Kraft.
5. Diese Fassung der IRO Naturbahn tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen der IRO außer Kraft.

Anlage 1

Reglement für Naturrodelbahnen

1. Grundsatz

Alle von der FIL zu vergebenden Bewerbe müssen auf Bahnen ausgetragen werden, die von der FIL anerkannt und homologiert worden sind.

2. Definition von Naturrodelbahnen

Naturrodelbahnen sind Bahnen, die den gegebenen Gelände natürlich angepasst sind.

3. Die Naturrodelbahnen

- 3.1 Länge: 800 m bis 1200 m
Verkürzte Bahnen, auf denen auch internationale Bewerbe mit Sondergenehmigung der FIL ausgetragen werden können: ab 400 m.
- 3.2 Breite: mindestens 3 Meter
- 3.3 Durchschnittsgefälle: maximal 13 %
- 3.4 Höchstgefälle: 25 %
- 3.5 Kurvenradien: mindestens 7 Meter gerechnet von der Bahnmitte
- 3.6 Elemente
- Linkskurve
 - Rechtskurve
 - Kehren (links und rechts)
 - Kurvenkombination
 - Gerade
- 3.7 Künstlich überhöhte Kurven sind nicht gestattet.
- 3.8 Die Kurvensohle soll waagrecht sein.
- 3.9 Die Anbremsstellen sollen möglichst flach gestaltet sein.
- 3.10 Der Zielauslauf muss bei gleicher Präparierung wie die Bahn möglichst waagrecht gestaltet sein, damit der Athlet nach der Überquerung der Ziellinie sicher abbremsen kann.
- 3.11 Der Einsatz von Kühlsystemen zur Vereisung der Bahn ist nicht zulässig. Mittel beziehungsweise Zusätze, die unterstützend zur Vereisung der Bahnsohle verwendet werden, müssen in Art, Menge und Anwendungsform für die Umwelt verträglich sein.
- 3.12 **Beleuchtung von Rodelbahnen**
Die Beleuchtungsstärke muss für Rodelbahnen auf mindestens 80 LUX ausgelegt werden. Aus fernsehtechnischen Bedürfnissen muss die Beleuchtungsstärke an spezifischen Stellen laut technischen Anforderungen erhöht werden.

Bei Stromausfall muss eine ausreichende Beleuchtung garantiert sein, die mit einer unabhängigen Stromversorgung ausgestattet ist.

4. Beschaffenheit der Naturrodelbahn

4.1 Beim letzten Trainingslauf soll die Bahn so präpariert sein wie beim ersten Wertungslauf. Zwischen den Wertungsläufen muss die Bahnsohle – wenn notwendig – ausgebessert werden (z. B. Zielauslauf, Anbremsstellen und anderes).

4.2 Bahnveränderung während der Austragung einer Disziplin

Treten während eines Wettbewerbes klimatische Verhältnisse ein, die für die Athleten ungleiche Bedingungen schaffen (z. B. Schneefall oder Tauwetter), so müssen die Organisatoren dafür Sorge tragen, dass ein bereitgestelltes Arbeitskommando in entsprechender Stärke für die gleichmäßige Beschaffenheit der Bahn sorgt.

4.3 Die Entscheidung über den Beginn und den Rhythmus des Auskehrens der Bahn obliegt den technischen Delegierten im Einvernehmen mit dem Rennleiter und ist vor jedem Rennlauf festzulegen und den Mannschaftsführern mitzuteilen. Veränderungen, die durch die unmittelbare Nutzung entstehen, sind – wenn nötig – innerhalb der jeweiligen Disziplin – spätestens jedoch nach Laufende – unter Aufsicht eines TD zu korrigieren.

4.4 Jede bewusste eigenmächtige Veränderung der Bahnsohle während eines Wettbewerbes ist verboten.

5. Starteinrichtungen

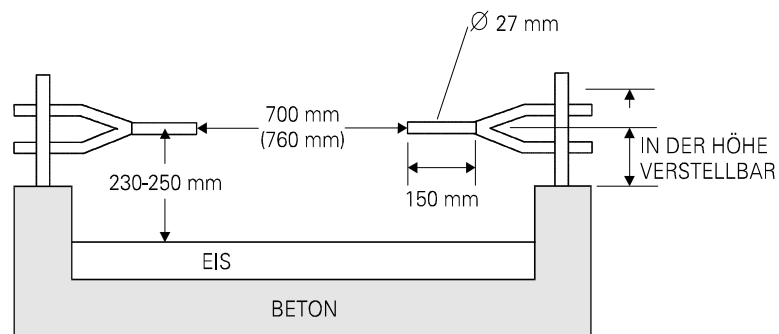
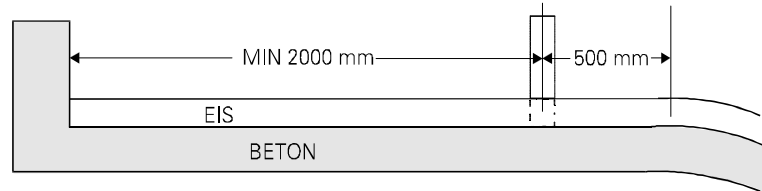
5.1 Die Bahn muss mit Starteinrichtungen versehen sein, die eine einwandfreie Durchführung der Bewerbe ermöglichen.

5.2 Der Startraum muss bei Bewerben abgesperrt sein, damit sich im Startraum nur jene Personen aufhalten können, die dazu berechtigt sind (Fläche ca. 200 m²). In diesem Startraum ist die Verwendung von Mobilfunk und Mobiltelefon verboten. Es besteht Rauchverbot im abgesperrten Startraum.

5.3 Zu den Starteinrichtungen gehören:

- Eine horizontale beeiste Fläche, auf der die Sitzposition auf dem Rennrodel eingenommen werden kann.
- Länge der beeisten Fläche zu den Startgriffen: mindestens 2000 mm.
- Länge der beeisten Fläche von den Startbügel bis zum Beginn des Gefälles: 500 mm. Der Übergang von der Startfläche in das Gefälle muss fließend verlaufen.
- Zwei seitlich angeordnete, in der Höhe und Breite verstellbare Startbügel, die vom Athleten zur Erhöhung der Anfangsgeschwindigkeit benutzt werden können.
- Vom Eis bis zu den Oberkanten der Griffe in gleicher Höhe: 230 mm bis 250 mm.
- Innenabstand zwischen den Griffen: 700 mm bis 760 mm verstellbar.
- Griffbereich: mindestens je 150 mm
- Durchmesser der Griffe: 27 mm
- Oberfläche der Griffe: geriffelt.
- Die Konstruktion der Griffe muss so gestaltet sein, dass beim Abziehen durch den Athleten keine Verbiegung erfolgen kann.
- In horizontaler und vertikaler Richtung muss die Konstruktion verstellbar sein, um die angeführten Maße einhalten zu können.
- Die Zeitmessanlage muss maximal 5 Meter nach den Startbügel eingebaut sein.
- Beim Parallelbewerb müssen die Startbügel horizontal montiert werden.

- 5.4 Werden Bewerbe mit dem Kommando „Start frei“ gestartet, müssen zusätzlich noch folgende Einrichtungen vorhanden sein:
- Ein Signalhorn, das den Athleten akustisch die Bahn frei gibt.
 - Eine Ampel (rot-grün), die den Athleten visuell die Bahn frei gibt.
 - Eine Startuhr, die gleichzeitig mit dem Signalhorn und der „Grüenschaltung“ die Startuhr auslöst, und von 20 Sekunden auf 0 zählt. Der Athlet hat die Zeitmessanlage am Start innerhalb dieser 20 Sekunden auszulösen. Beim Auslösen der Zeitmessanlage muss die Startuhr automatisch stehen bleiben und die Ampel muss auf ROT umschalten.



6. Sicherheitsbestimmungen

- 6.1 Die Bahn muss so angelegt sein, dass an exponierten Stellen durch senkrechte Schutzbanden bzw. genügend große Sturzräume optimale Sicherheit gegeben und die Einhaltung der international anerkannten Sicherheitsstandards gewährleistet ist.
- 6.2 Die Schutzbanden sind an exponierten Stellen so zu errichten, dass sie den international anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen. Die Schutzbanden können aus Holz, Holz verleimt oder Kunststoff errichtet werden. Die Festigkeit der Materialien muss dem Aufprall standhalten.
- 6.3 Die Schutzbande muss der Kurve verlaufend angebracht sein.
- 6.4 Die Freigabe der Bahn für Training und Wettbewerb hat schriftlich zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist ein vorbereitetes Protokoll mit folgendem Wortlaut zu verwenden:
 „Die Bahn wurde auf ihren Zustand – besonders auf Absicherung von Gefahrenpunkten – überprüft. Bei Besichtigung der Bahn konnten keine Feststellungen dazu gemacht werden,

dass bei regelgerechter Nutzung der Bahn – einschließlich des Zielauslaufes – ungewöhnliche Sicherheitsrisiken entstehen. Die Bahn ist somit freigegeben.“

Ort, Datum, Uhrzeit und Unterschriften.

Dieses Protokoll muss vom Technischen Delegierten und vom Rennleiter vor Benutzung der Bahn unterzeichnet werden.

- 6.5 Entlang der Bahn müssen Streckenposten in ausreichender Anzahl mit Funk oder anderer geeigneter Kommunikation, Geräten zur Schneeräumung sowie mit roten Fahnen (bei Minutenstart) anwesend sein.

7. Bauliche Maßnahmen entlang der Bahn

- 7.1 Entlang der Bahn muss ein breiter Weg vorhanden sein, der dazu dient, dass
- den Athleten ein schneller Aufgang zum Start ermöglicht wird;
 - dem Sanitätsdienst einen schnellen Zugang längs der gesamten Bahn ermöglicht;
 - den Funktionären eine Beobachtung des Rennens erlaubt;
 - die Streckenposten gesichert stehen können;
 - die Zuschauer eine Aufstiegsmöglichkeit haben.
- 7.2 Bei Nachtläufen müssen ausreichende Lichtverhältnisse vorhanden sein. Weitere Details sind der Bahnbaubroschüre zu entnehmen.
- 7.3 Im Start- und Zielbereich sind ausreichende Parkmöglichkeiten zu schaffen.
- 7.4 *Die Sportgeräte im Bereich Hornschlitten müssen unentgeltlich vom Veranstalter zum Start gebracht werden.*

8. Homologierung von Naturrodelbahnen

- 8.1 Über die offizielle Anerkennung und Genehmigung einer Naturrodelbahn für FIL-Meisterschaften und FIL-Bewerbe entscheidet die Exekutive der FIL, nachdem die Bahn durch Vertreter der Bahnbaukommission der FIL begutachtet wurde. Mit dieser Begutachtung ist eine Gewährleistungspflicht nicht verbunden.
- 8.2 Um Homologierung ist beim Vorsitzenden der Bahnbaukommission der FIL anzusuchen. Dieser entsendet geeignete Fachleute, die die Homologierung durchführen.
- 8.3 Der gesamte Homologierungsvorgang setzt sich aus einer Begutachtung der Planungsunterlagen, einer Begehung im Sommerausbau und in der Homologierung nach Fertigstellung der Arbeiten zusammen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bahnbetreibers und sind nach der FIL-Reisekostenordnung abzurechnen.
- 8.4 Über die Homologierung einer Naturrodelbahn wird dem Bahnbetreiber ein Homologierungszertifikat ausgestellt und sämtliche Unterlagen über die Bahn kostenpflichtig archiviert und katalogisiert.
- 8.5 Dieses Verfahren ist nicht nur bei Neubauten sondern auch bei Umbauten anzuwenden.
- 8.6 Die Homologierung gilt für fünf Jahre und muss danach erneuert werden.

Anlage 2

Ausbildungsvorschrift für internationale Kampfrichter

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Ausbildungsvorschrift der FIL ist eine verbindliche Arbeitsunterlage für alle der FIL angeschlossenen NFs.
- 1.2 Bei allen FIL-Wettbewerben dürfen von den NFs Kampfrichter der jeweiligen NF eingesetzt werden, wenn diese im Besitz einer auf der Grundlage dieser Ausbildungsvorschrift erworbenen internationalen Kampfrichterlizenz der FIL sind.
- 1.3 Die der FIL angeschlossenen NFs haben das Recht, die Ausbildung von Kampfrichtern mit internationaler Befähigung in eigener Verantwortung durchzuführen.
- 1.4 Zur Ausbildung und Prüfung als internationale Kampfrichter dürfen nur Personen zugelassen werden, die ordentliche Mitglieder einer der FIL angeschlossenen NF sind.
- 1.5 Die Ausgabe der internationalen Kampfrichterlizenz der FIL an die Bewerber erfolgt nach einer Prüfung personengebunden.
- 1.6 Bei groben Verstößen gegen die sportliche Ethik und Moral kann durch die FIL die internationale Kampfrichterlizenz entzogen werden. Die internationale Kampfrichterlizenz kann auch dann entzogen werden, wenn der betreffende Kampfrichter durch mehrere Jahre hindurch keinen Einsatz nachweisen kann bzw. an keinem Wiederholungslehrgang teilnimmt.

2. Ausbildung

- 2.1 Die Auswahl geeigneter Personen für die Ausbildung zum Erwerb der internationalen Kampfrichterlizenz ist Aufgabe der NF, wobei es innerhalb der NF keine zahlenmäßige Begrenzung gibt.
- 2.2 Zur Ausbildung der Bewerber sind durch die NFs ein Ausbildungsleiter und 2 Beisitzer zu berufen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- 2.3 Die Ausbildung hat unter Kontrolle der NF entsprechend dem Themenplan dieser Ausbildungsvorschrift zu erfolgen und darf die vorgeschriebene Anzahl von 22 Lehrstunden nicht unterschreiten.
- 2.4 Der Ausbildungszeitraum darf - gerechnet von Beginn des Lehrunterrichts bis zum Abschluss der Prüfung - die Zeit von 6 Monaten nicht überschreiten.

3. Themenplan zur Ausbildung

- 3.1 Alle Paragraphen der IRO
- 3.2 Alle Anlagen der IRO

- 3.3 Praktische Arbeit mit Meßgeräten
- 3.4 Mitarbeit im Rahmen eines FIL-Wettbewerbes mit Aufgabenstellungen und Besprechungen

- 4. Zusammensetzung der Prüfungskommission**
 - 4.1 Beauftragter der FIL
 - 4.2 Vorsitzender der Prüfungskommission
 - 4.3 1. Beisitzer des Vorsitzenden
 - 4.4 2. Beisitzer des Vorsitzenden

- 5. Aufgaben der Prüfungskommission**
 - 5.1 Zur Abnahme der Prüfung ist durch die NF eine Prüfungskommission zusammenzustellen, der in der Regel der Ausbildungsleiter angehören soll.
 - 5.2 Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist verpflichtet, dem Kampfrichterreferenten der FIL den Prüfungstermin und die Anzahl der Bewerber sowie den Prüfungsort mind. 8 Wochen vorher bekannt zu geben, damit der Beauftragte der FIL benannt und der NF schriftlich bestätigt werden kann. Die Reise- und Aufenthaltskosten für den Beauftragten der FIL gehen zu Lasten der NF.
 - 5.3 Über die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Unterschriften der Prüfungskommission mit Ort und Datum der Prüfung enthalten muss.
 - 5.4 Der Beauftragte der FIL hat dieses Protokoll an das Kampfrichterreferat der FIL weiterzuleiten.

- 6. Prüfungsvorschrift**
 - 6.1 Die Prüfung der Bewerber erfolgt mündlich und schriftlich. Prüfungsunterlagen sind beim Kampfrichterreferat der FIL erhältlich.
 - 6.2 Über die Zeitdauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.
 - 6.3 Bewerber, die sich bei der Prüfung fremder Hilfe bedienen, sind in schweren Fällen von der Prüfung auszuschließen.
 - 6.4 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber mindestens dreiviertel der gestellten Fragen richtig beantworten kann.

7. Vergabe der internationalen Kampfrichterlizenzen

- 7.1 Nach erfolgreich abgelegter Prüfung überreicht der Beauftragte der FIL im Namen der FIL die internationale Kampfrichterlizenz und das internationale Kampfrichterabzeichen an die Bewerber.
- 7.2 Die Kampfrichterlizenz wird von der FIL in Form eines Lichtbildausweises mit der Unterschrift des Präsidenten zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Die internationalen Kampfrichter der FIL werden in einem Katalog namentlich und geordnet nach NF geführt.
- 7.4 Die der FIL angeschlossenen NFs sind verpflichtet, den internationalen Kampfrichtern auch außerhalb ihrer Tätigkeit freien Eintritt bei FIL-Wettbewerben nach Vorzeigen ihres Ausweises zu gewähren.
- 7.5 Dem Kampfrichter kann die internationale Kampfrichterlizenz durch die Exekutive der FIL entzogen werden, wenn er Aktivitäten setzt, die das Ansehen der FIL schädigen.

Anlage 3

Parallelbewerb

1. Definition

Ein Parallelbewerb wird gleichzeitig von zwei Athleten auf nebeneinander liegenden Rennstrecken durchgeführt.
Grundsätzlich sollten die Strecken bei genügender Breite die gleichen Terrainmerkmale aufweisen.

2. Auswahl und Vorbereitung der Strecke

- 2.1 Für einen Parallelbewerb ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus den ganzen Wettkampf zu überblicken).
Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen werden.
Die Bahnen müssen dasselbe Profil und die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.
- 2.2 Die Rennstrecke muss komplett abgesperrt sein.
Es wird empfohlen, für Trainer, Athleten, Servicepersonal entlang der Strecke eine zweite Absperrung zu errichten.

3. Die Strecken

- 3.1 Bei der Errichtung bzw. Aufbau der Rennstrecke muss ein Mitglied der Bahnbaukommission anwesend sein. Die Rennstrecke muss frühzeitig aufgebaut werden. Die Länge darf max. 300 m betragen und muss eine Breite von mind. 3 m je Bahn aufweisen.
- 3.2 Die linke Rennstrecke (von oben gesehen) ist die rote und die rechte Rennstrecke ist die blaue Bahn und diese sind auch als solche zu kennzeichnen.

4. Start

4.1 Starteinrichtungen

Die Startrampe muss so konstruiert sein, dass die Athleten bequem am Start stehen können und möglichst schnell nach dem Start die volle Geschwindigkeit erreichen.

- 4.2 Die Starteinrichtungen werden zusätzlich den Bedürfnissen der einzelnen Wettbewerbe angepasst.
Die Starttore müssen sich gleichzeitig öffnen.
Den Athleten darf es nicht möglich sein, die Tore eigenmächtig zu öffnen.
Toröffnung: - Elektrische Steuerung
- Das Verriegelungssystem sollte mit einem Elektromagnet versehen sein, so dass das Öffnen der Kipptore (nach vorne) automatisch ausgelöst wird.
- Dieses Startsystem kann auch manuell bedient werden.

- 4.3 Der Start wird vom TD zusammen mit dem Starter geleitet.
Um eine direkte Zusammenarbeit zwischen TD und Starter zu ermöglichen, wird dem TD unmittelbar in der Mitte vor oder hinter den beiden Kipptoren ein Standpodest errichtet, von wo er den gesamten Streckenbereich überblicken kann.
Das Startsignal darf erst gegeben werden, nachdem der TD den Athleten die Erlaubnis zum Start erteilt hat.
- 4.4 Es kann jedes Startsystem verwendet werden, vorausgesetzt, dass für beide Kurse ein gleichwertiger Start gewährleistet ist.

5. Startkommando

- 5.1 Bevor der Starter das Kommando: „Achtung bereit“ oder „Ready set“ gibt und dann den Start auslöst, muss er zuerst die Athleten befragen, ob sie bereit sind. Dies geschieht in beliebiger Reihenfolge: „Rot fertig“, „Red ready“ und „Blau fertig“, „Blue ready“. Erst wenn beide Athleten mit „ja“ oder „yes“ geantwortet haben, kann das Startkommando erteilt werden.
- 5.2 Sollte eines oder beide Tore nachweislich wegen einer technischen Störung blockiert haben (nicht durch Berühren des Athleten bevor das Startsignal gegeben wurde), wird der Start wiederholt.

6. Ziel

- 6.1 Die Zieleinfahrten sind symmetrisch angelegt.
- 6.2 Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Banner gekennzeichnet (Ziellinie). Beide Zieleinfahrten müssen mindestens 4 m breit sein.
- 6.3 Aus Sicherheitsgründen werden die Zieleinfahrten optisch getrennt.

7. Zeitmessung

Aufgrund des zeitgleichen Starts wird ausschließlich der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Athleten mit zwei voneinander unabhängigen Zeitmessungen registriert. Der erste Athlet, der das Ziel durchfährt, löst die Zeitmessung aus und erhält die Zeit Null.
Bei der Zieldurchfahrt des zweiten Athleten wird die Zeitmessung erneut gestoppt und der Zeitunterschied auf 1/100 Sekunde genau berechnet.

8. Durchführung des Bewerbes auf zwei Rennstrecken

Jede Entscheidung zwischen zwei Athleten erfolgt in zwei Durchgängen, wobei die beiden Athleten für den zweiten Lauf die Rennstrecke wechseln.

8.1 Qualifikation

- 8.1.1 Jeder Athlet hat auf jeder Rennstrecke einen Lauf.
- 8.1.2 Die besten 16 Athleten (Herren) bzw. 8 Athletinnen (Damen) sind für das Parallelfinale qualifiziert.

- 8.1.3 Die Athleten starten gemäß ihrer bestehenden Weltcup-Punkte.
- 8.1.4 Im Fall von ex aequo- Platzierungen auf Rang 8 respektive 16 fahren die beteiligten Athleten einen weiteren Lauf.
Dieser Lauf wird unmittelbar nach den Qualifikationen durchgeführt.
Diese Startreihenfolge wird ausgelost.
- 8.1.5 Eine Qualifikationsliste (Zeit-Ergebnisliste) wird erstellt.

8.2 Parallelfinale

8.2.1 Es werden 8 bzw. 4 Gruppen gebildet. Dazu werden die Ergebnisse aus der Qualifikation herangezogen.

8.2.2 Gruppen:	<u>Herren</u>	<u>Damen</u>
	Platz 1 - Platz 16	Platz 1 - Platz 8
	Platz 8 - Platz 9	
	Platz 5 - Platz 12	Platz 4 - Platz 5
	Platz 4 - Platz 13	
	Platz 3 - Platz 14	Platz 3 - Platz 6
	Platz 6 - Platz 11	
	Platz 7 - Platz 10	
	Platz 2 - Platz 15	Platz 2 - Platz 7

8.2.3 Ein Athlet, der den ersten Lauf nicht beendet oder ausscheidet, startet im 2. Lauf mit einem Zeitzuschlag von 1,5 Sekunden (siehe Punkt 8.6).

8.2.4 Bei jeder Paarung fährt zuerst der Athlet mit der besseren Qualifikationszeit auf dem roten Kurs. Für den zweiten Lauf wechseln die Athleten den Kurs. Jeder Durchgang im Parallelfinale wird nach diesem System gefahren.

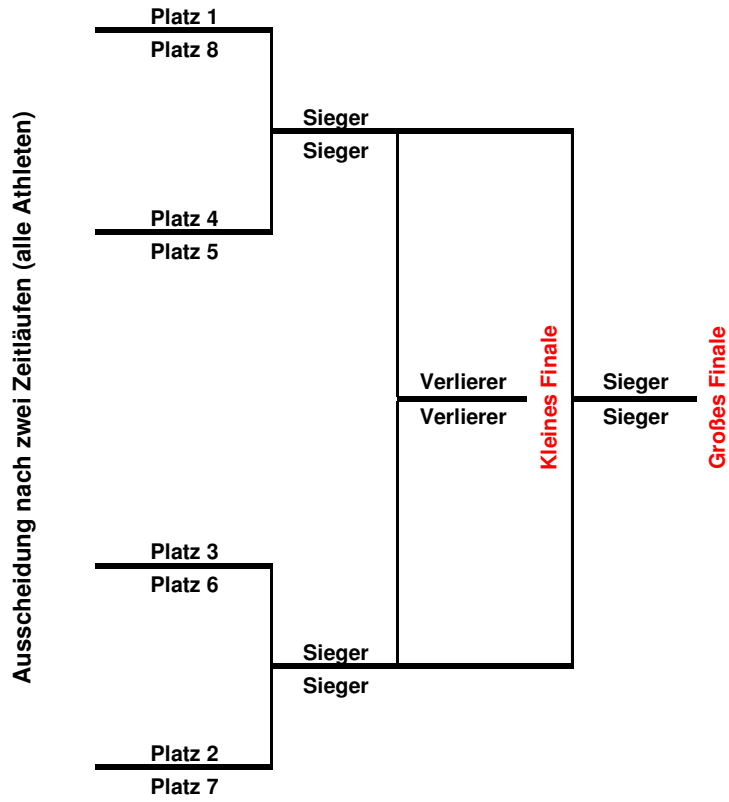
8.3 Startreihenfolge

8.3.1 Der Start erfolgt gemäß der Reihenfolge der Tabelle von oben nach unten, wobei alle Paare aufeinander folgend starten. Dasselbe System wird für alle Ausscheidungsrunden angewandt.

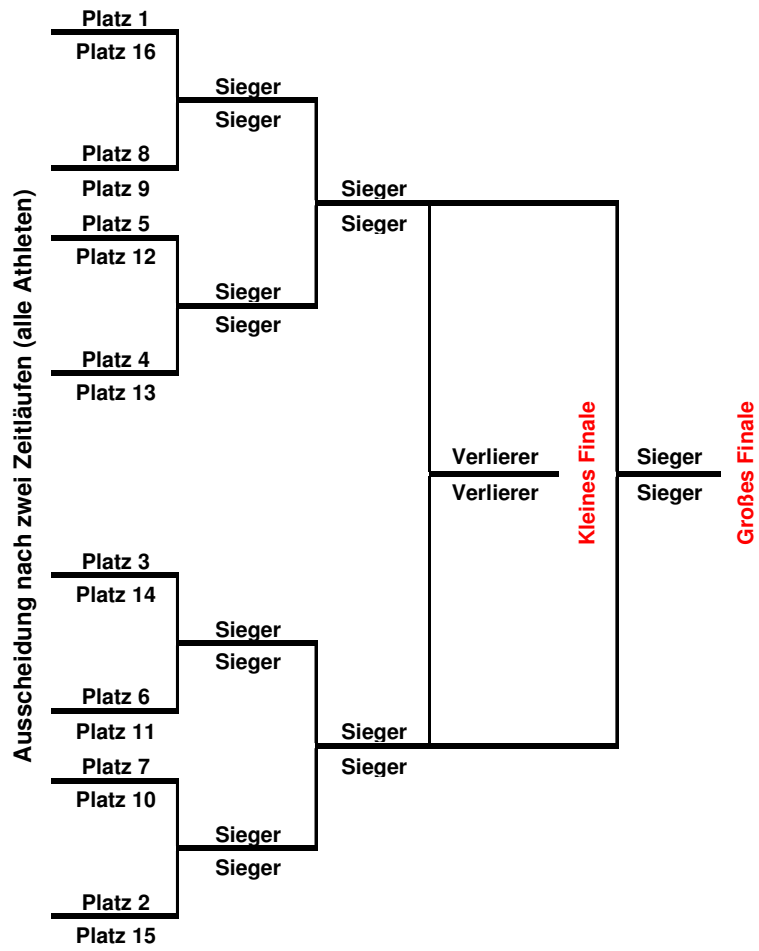
8.3.2	1. Runde	Herren	8 Paare 1. Lauf	
	2. Runde	Herren	8 Paare 2. Lauf	
			(Verlierer sind aufgrund ihrer Laufzeiten von 9 bis 16 platziert)	
	3. Runde	Damen	4 Paare 1. Lauf	
	4. Runde	Herren	4 Paare 1. Lauf	
	5. Runde	Damen	4 Paare 2. Lauf	
			(Verliererinnen sind aufgrund ihrer Laufzeiten von 5 bis 8 platziert)	
	6. Runde	Herren	4 Paare 2. Lauf	
			(Verlierer sind aufgrund ihrer Laufzeiten von 5 bis 8 platziert)	
	7. Runde	Damen	2 Paare 1. Lauf	
	8. Runde	Herren	2 Paare 1. Lauf	
	9. Runde	Damen	2 Paare 2. Lauf	
			(Verliererinnen in Runde 11 bzw. 15)	
	10. Runde	Herren	2 Paare 2. Lauf	
			(Verlierer in Runde 12 bzw. 16)	
	11. Runde	Damen	1 Paar 1. Lauf (Plätze 3 und 4)	
	12. Runde	Herren	1 Paar 1. Lauf (Plätze 3 und 4)	
	13. Runde	Damen	1 Paar 1. Lauf (Plätze 1 und 2)	
	14. Runde	Herren	1 Paar 1. Lauf (Plätze 1 und 2)	
	15. Runde	Damen	1 Paar 2. Lauf (Plätze 3 und 4)	Finale
	16. Runde	Herren	1 Paar 2. Lauf (Plätze 3 und 4)	Finale
	17. Runde	Damen	1 Paar 2. Lauf (Plätze 1 und 2)	Finale
	18. Runde	Herren	1 Paar 2. Lauf (Plätze 1 und 2)	Finale

- 8.3.3 Die Plätze 5-8 und 9-16 werden nach den Zeiten der Qualifikationsläufe vergeben. In jedem Fall bleibt ein Fahrer, der sich für eine weitere Runde qualifiziert hat, in dieser Runde, auch wenn seine Qualifikationszeit schneller war als die Qualifikationszeit eines oder mehrerer Läufer in einer schlechteren Gruppe. (Beispiel: Wer sich einmal für die Runde der besten 8 qualifiziert hat, bleibt in dieser Gruppe).
- 8.3.4 Die Gewinner jeder Runde rücken in die nächste Runde vor, solange, bis der Sieger feststeht.
- 8.4 **Halbfinale und Finale**
- 8.4.1 Die vier qualifizierten Athleten starten in der Reihenfolge von Runde 7 bis 18 (siehe Punkt 8.2.2)
- 8.4.2 Die Verlierer der Paarungen aus den Runden 7-10 fahren ihren 1. Lauf für die Plätze 2 und 4 vor dem 1. Lauf der Finalteilnehmer. Danach fahren die Verlierer der 3. Ausscheidungsrunde ihren 2. Lauf vor dem Finalrennen der Finalteilnehmer (siehe Punkt 8.2.2)
- 8.5 **Disqualifikationen**
- 8.5.1 Liegt bei Qualifikationsläufen ein Fehlstart (=Frühstart) vor, wird der Athlet disqualifiziert.
- 8.5.2 Stürzt ein Athlet bei einem Qualifikationslauf und setzt seinen Lauf nicht mehr fort, so scheidet er aus dem Bewerb aus (n.i.Z.).
- 8.6 **Zeitzuschlag**
- 8.6.1 Der Zeitzuschlag beträgt bei Damen und Herren 1,5 Sekunden.
- 8.6.2 Stürzt ein Athlet bei einem Finallauf, erhält er den einfachen Zeitzuschlag.
- 8.6.3 Liegt bei einem Finallauf ein Fehlstart vor, erhält der Athlet den doppelten Zeitzuschlag. Wenn beide Athleten nach dem 2. Lauf hinsichtlich ihrer Zeitdifferenz ex aequo liegen, rückt der Gewinner des zweiten Laufes in die nächste Runde vor.

PARALLELBEWERB
FINALLÄUFE (Damen)



PARALLELBEWERB
FINALLÄUFE (Herren)



Anlage 4

Muster für Deckblatt

Muster für Ergebnisliste - Deckblatt

BEZEICHNUNG DER VERANSTALTUNG mit Datum

Veranstalter: z. B. Föderation

Durchführender: z. B. Verein

Jury: Name Nation
 Name Nation
 Name Nation

Techn. Delegierte: Name Nation

Rennleiter: Name Nation

(evtl. auch noch weitere namentl. Aufzählung der Rennleitungsmitglieder)

Trainingsläufe: Anzahl für jeweilige Disziplin

Wertungsläufe: Anzahl für jeweilige Disziplin

Bahn-/Witterungsverhältnisse:

Teilnehmende Nationen: - Anzahl
 - alphabet. Aufzählung (in offizieller Kurzform)

Wettkämpfer: Herren/Jun. Damen/Jun. Doppelsitzer/Jun.

ausgelost:

ausgeschieden:

Unterschrift
Rennleiter

Unterschrift
Jury-Vorsitzender

(Weitere Angaben sind noch möglich)

Anlage 5

Regelung der Rechte für audiovisuelle Medien

1. Allgemeines

- 1.1 Zielsetzung der FIL ist es, den Rennrodelsport weltweit zu fördern. Um dieser Forderung gerecht zu werden, besteht die Notwendigkeit, die Verbreitung des Rennrodelsportes über Fernsehen, Film und neue Medien (z. B. Internet) einheitlich zu regeln, um damit eine bestmögliche und weltweite Medienpräsenz zu erreichen.
- 1.2 Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt wird, ist die FIL ausschließlicher und weltweiter Inhaber der Rechte an audiovisuellen Medien bei allen Veranstaltungen, die im Auftrag der FIL oder mit deren Genehmigung stattfinden. Unter den Begriff der audiovisuellen Medien fallen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Rechte:
- Fernsehen (free oder Pay TV, alle Verbreitungsarten, terrestrisch, Kabel, Satellit, etc.)
 - Film (alle Formate)
 - Video (alle Systeme inkl. Videogames etc.)
 - Vorführrechte
 - bewegte Bilder im Internet
- 1.3 Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat eine Streichung der betreffenden Wettbewerbe aus dem internationalen FIL-Sportkalender für eine von der FIL-Exekutive festzulegende Dauer zur Folge und/oder kann Sanktionen gegen die betreffende NF nach sich ziehen.

2. Vergabe von Fernsehrechten

- 2.1 **Internationale Wettbewerbe (außer Meisterschaften)**
- 2.1.1 Die FIL ermächtigt die der FIL angeschlossenen NFs, Verträge über die Vergabe von Fernsehrechten abzuschließen, die Fernsehübertragungen von Rennrodelveranstaltungen ausgenommen FIL-Meisterschaften und Olympische Winterspiele - betreffen, die die Föderation in ihrem Land organisiert, und zwar für den Sendebereich im eigenen Land. Die NF kann diese Kompetenz an einzelne ihrer verbandseigenen Organisationen delegieren. Für die Weitergabe der Übertragungsrechte an Fernsehgesellschaften außerhalb des organisierenden Landes ist ausschließlich die FIL zuständig.
- 2.1.2 Alle Vertragsentwürfe sind der FIL vor Unterzeichnung zur Genehmigung vorzulegen, die jedoch die Genehmigung nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner keine Produktions- bzw. Ausstrahlungsgarantien (mit hinreichender technischer Qualität) abgibt bzw. der Vertragspartner kein internationales Live Signal zur Verfügung stellt.
Liegt sechs Monate vor der Veranstaltung kein konkretes Vertragsangebot vor, behält sich die FIL die Vergabe im eigenen Namen vor.
- 2.1.3 Die NF bzw. der von ihr beauftragte Ausrichter ist verpflichtet, der FIL freien Zugang zum Live-Signal (Signal mit Grafik und Ton entsprechend internationalem Standard) zu gewährleisten.
- 2.2 **Meisterschaften**
- Über Abkommen mit Fernsehanstalten bezüglich der Übertragungsrechte von FIL-Meisterschaften verhandelt die FIL-Exekutive zusammen mit der organisierenden NF. Die FIL-Exekutive fasst den endgültigen Beschluss.

- 2.3 **Olympische Winterspiele**
Abkommen bezüglich der Übertragungsrechte von Olympischen Winterspielen liegen im Zuständigkeitsbereich des IOCs.
- 2.4 **Kommentatorenplätze**
Die NF bzw. der von ihr beauftragte Ausrichter der Veranstaltung hat der FIL zu garantieren, dass genügend Kommentatorenplätze bereitgestellt werden.
3. **Video, Film und andere Rechte**
Die NF wird von der FIL ermächtigt, Film- und Videorechte im eigenen Land nach vorheriger Zustimmung der FIL zu vergeben, soweit sichergestellt ist, dass eine Vermarktung dieser Rechte im Ausland ausgeschlossen ist.
4. **Kurzberichte**
Die Vergabe von Kurzberichterstattungsrechten regelt sich nach den nationalen und internationalen Bestimmungen. Wird eine diesbezügliche Anfrage an den aufzeichnenden Sender gerichtet, ist die FIL hierüber umgehend zu informieren.
5. **Finanzielle Regelung**
- 5.1 **Fernsehen**
Die FIL ist verpflichtet, bei Meisterschaften der organisierenden NF 2/3 der Netto-Einnahmen (nach Abzug evtl. Steueranteile bzw. anderer sachbezogener Ausgaben) aus dem Verkauf der Fernsehrechte abzugeben.
- 5.2 **Video**
Von den Einnahmen aus dem Verkauf von kommerziellen Film- und Videorechten hat die FIL dem organisierenden nationalen Verband 2/3 abzugeben.
6. Die Bestimmungen wurden vom Kongress der FIL am 24./25.06.94 in Rom beschlossen und vom Kongress in Colorado Springs im Mai 1998 präzisiert.

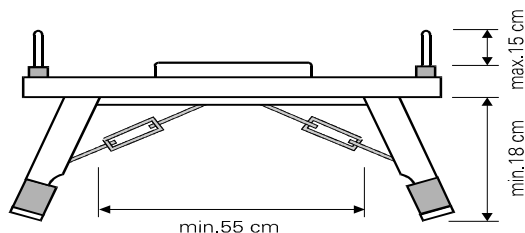
Anlage 6

Anhang – Hornschlitten

1. Rennschlitten

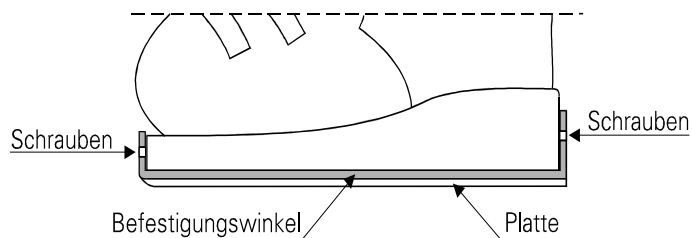
- 1.1 Der grundsätzliche und typische Aufbau des Hornschlittens muss gewährleistet sein.
Die Kufen und Spannstäbe müssen aus Holz sein.
Die übrigen Teile des Rennschlittens können auch aus anderen Materialien bestehen.
Rennschlitten mit eingebautem Stellwerk dürfen während der Fahrt nicht verstellbar sein.
Teleskopfedern sind verboten.
Der Rennschlitten darf beweglich sein.
- 1.2 **Gewicht des Rennschlittens:**
Das Höchstgewicht des Rennschlittens beträgt 80 kg, das Mindestgewicht 45 kg. Das Mindest- oder Höchstgewicht schließt alle am Rennschlitten angebrachten Gegenstände mit ein.
- 1.3 **Abmessungen des Rennschlittens**
Die Mindestlänge des Rennschlittens hat 1,800 mm zu betragen.
- 1.4 Die maximal erreichbare Schienenneigung darf 25 Grad nicht überschreiten.
Die Mindestbreite der Schienen darf 25 mm nicht unterschreiten.
Die Schienen dürfen maximal 10 mm vor dem Kufenende abschließen oder maximal 10 mm über das Kufenende hinausragen.
Keil-, Hohl- und Schrägschliffe sind bei den Schienen verboten.
Die Schienen müssen auf ihrer gesamten Länge auf der Innenseite einen 90 Grad Winkel aufweisen.
- 1.5 Die Kufen müssen zwischen den Böcken das Profil eines Rechteckes aufweisen und nach der Weiterführung nach vorne als Holm eine Höhe von 600 mm aufweisen.
- 1.6 Als Schutz der Kufen beim Transport ist das fixe Aufbringen eines Flachprofils aus Aluminium in der Länge der Schienen gestattet.
Schienen- und Kufenschutz müssen vorne am Beginn in die Kufen eingelassen sein.
- 1.7 Die Maximalbreite der Kufen zwischen den Böcken darf 50 mm nicht überschreiten.
- 1.8 Die Maximalhöhe der Kufen zwischen den Böcken inklusive des Kufenschutzes darf 150 mm nicht überschreiten.
Die Minimalhöhe der Kufen zwischen den Böcken inklusive des Kufenschutzes darf 70 mm nicht unterschreiten.
- 1.9 Schutzleisten sind an den Außenkanten der Kufen zwischen den Böcken anzubringen und an der Außenseite abzurunden.
- 1.10 Die Mindeststärke hat 30 mm zu betragen.
Die Mindestbreite ab Kufenaußenseite oben gemessen darf 60 mm nicht unterschreiten.
- 1.11 Die Böcke dürfen keine mechanischen Kraftübersetzungen aufweisen.
Sie müssen in die Kufen eingefügt sein. Der Druckpunkt muss in den Kufen liegen.
- 1.12 Die Mindestbreite innen darf 550 mm nicht unterschreiten.

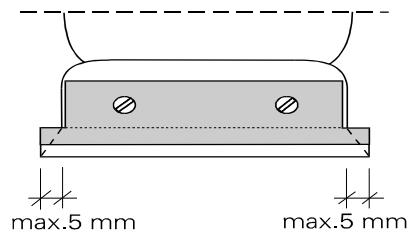
- 1.13 Der vordere Bock muss in der vorderen Hälfte des Rennschlittens angebracht sein.
- 1.14 Der Abstand (lichte Weite) zwischen den Böcken hat mindestens 650 mm zu betragen.
- 1.15 Die Mindesthöhe des Schlittens bis Unterkante der Böcke hat 180 mm zu betragen.
- 1.16 Die Spannstäbe müssen aus einem Stück sein und an einer der drei Verbindungspunkte mit dem Rennschlitten fest verbunden sein.
Sie dürfen nach vorne maximal 100 mm über die Hörner hinausragen.
- 1.17 Halte- und Anschubbügel sind erlaubt. Die maximale Höhe der Bügel darf 150 mm nicht überschreiten.
- 1.18 Als Bremshilfe sind nur Bremsbalken erlaubt. Die Bremsbalken können von jedem Athleten bedient werden. Sperrtaten und andere Bremsrichtungen sind nicht erlaubt. Die Bremsbalken sind beim Schlittentransport mit einem Schutz zu versehen.
- 1.19 Trittbretter für die Athleten sind erlaubt und dürfen maximal 150 mm über die Innenoberkante der Kufen zur Mitte des Rennschlittens hinausragen.



2. Rennschuhe

Bei den Lenkern von Hornschlitten (Rennschlitten) sind Platten auf den Sohlen erlaubt. Die Platten bestehen aus Befestigungswinkel und Platte. Der Befestigungswinkel wird vorne und hinten an der Schuhsohle befestigt und darf maximal 5 mm seitlich über die Schuhsohle hinausragen. Die Platte muss aus Stahl sein, keine Führungsstege oder Führungsnuten aufweisen sowie nicht über den Befestigungswinkel hinausragen. Die Schuhsohlen der Beifahrer müssen eine unbearbeitete, handelsübliche Schuhsohle mit einer Mindestprofiltiefe von 2 mm aufweisen, es sind jedoch Bremshilfen erlaubt.





3. **Training**

Bei Hornschlittenwettbewerben muss nach der Bahnbegehung unter der Führung des Rennleiters mindestens ein Trainingslauf mit Zeitnehmung durchgeführt werden, an dem alle Athleten teilnehmen müssen.

Die Bahn ist 5 Tage vor dem in der Ausschreibung festgelegten Trainingsbeginn für jedes Training zu sperren.

4. **Auslosung**

Die namentliche Zusammensetzung der Athleten jedes Hornschlittens muss vor der Auslosung bekannt gegeben werden.

Die Startnummer ist vom Lenker des Hornschlittens gut sichtbar zu tragen.

5. **Startintervalle**

Der Start bei Hornschlittenwettbewerben wird mit Direktzeit „Start frei“ gefahren.

6. **Starthilfen**

Bei Hornschlittenwettbewerben ist das Anschieben des Hornschlittens am Start durch alle Athleten erlaubt.

7. **Kontrollen am Start**

7.1 Am Start werden folgende Kontrollen vorgenommen:

- Gewichtskontrolle des Hornschlittens
- Temperaturkontrolle der Laufschiene
- Abmessungen des Hornschlittens
- Startnummernbefestigung
- Schutzhelme mit festem Kinnschutz und Rückenprotektoren.

Alle Übertretungen bei den Kontrollmessungen am Start sind in einem Protokoll zu erfassen.

Gewicht des Hornschlittens:

Die Gewichtskontrolle des Hornschlittens mittels einer geeichten Waage wird vor jedem Lauf im Startbereich vorgenommen.

Die Waage hat eine Teilung von 500 Gramm aufzuweisen.

Eichgewichte müssen am Start vorhanden sein.

7.2 Hornschlitten: Im Startraum werden alle Sportgeräte vor jedem Lauf auf Bauart und Abmessungen kontrolliert.

7.3 Nach erfolgter Kontrolle darf der Hornschlitten nicht ausgetauscht werden.

8. Fahrregeln

Verlassen des Hornschlittens

Sind die Athleten durch einen Sturz nicht in der Lage, ihren Hornschlitten aufgrund geringer Bahnneigung, der Schneeverhältnisse oder anderer Begebenheiten in eine gleitende Bewegung zu versetzen, dürfen sie durch einen Anlauf den Hornschlitten in Bewegung setzen.

9. Startreihenfolge

9.1. Bei Wettbewerben die in 2 Läufen ausgetragen werden, wird der 2. Lauf vom Schlechtest- bis zum Bestplatziertesten in allen Disziplinen gestartet. Nach Beendigung des 1. Laufes ist daher eine Zwischenergebnisliste anzufertigen und am Start und im Ziel zu veröffentlichen.

9.2. Bei Wettbewerben, die in 3 Läufen ausgetragen werden, wird die Startreihenfolge in den einzelnen Disziplinen wie folgt festgelegt:

1. Lauf: 1 bis letzte Startnummer

2. Lauf: Letzte bis 1. Startnummer

3. Lauf: Schlechtestplatziertester bis Bestplatziertester nach 2 Läufen

Fällt der 2. Lauf aus, wird der Finallauf nach den Festlegungen des 3. Laufes gestartet.

Nach Beendigung des 2. Laufes ist eine Zwischenergebnisliste anzufertigen und am Start und im Ziel zu veröffentlichen.

10. Ziel

Bei Hornschlittenwettbewerben müssen alle Athleten die Ziellinie in Kontakt mit dem Hornschlitten passieren.

11. Europacup

Die internationalen Hornschlittenwettbewerbe werden unter dem Titel „Europacup“ ausgetragen. Die Punktevergabe für den Europacup ist identisch der Punktevergabe beim Weltcup (§ 3, Pkt. 8.1.2).

12. Allgemeines

Alle übrigen Bestimmungen der IRO (sportlicher und organisatorischer Hinsicht), die Ausbildungsvorschrift für internationale Kampfrichter (Anlage 2), das Muster für Deckblatt (Anlage 4), sowie die Rechts- und Verfahrensordnung haben für den Hornschlittensport analog Gültigkeit.